

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER

WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE

NACHRICHTEN-AUSGABE

62. Jahrgang

BERLIN, 8. DEZEMBER 1939

Nr. 49 — 993

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Englands erschütterte Geld- und Wirtschaftsmacht.

Wenn Großbritannien nach den ersten Kriegswochen — gleichsam als Entschuldigung für restloses Versagen auf militärischem Gebiet — nicht müde wurde zu beteuern, dieser Krieg würde auf dem wirtschaftlichen Schlachtfeld ausgetragen, und gerade hier seien sich die Verbündeten des Endsieges sicher, so ist fast plötzlich ein merkwürdiger Stimmungsumschwung eingetreten. Die gleichen englischen Zeitungen, allen voran „Times“ und „Economist“, die überschwänglich den Wirtschaftsreichtum des Britischen Weltreiches, seine unerschöpflichen Finanz- und Rohstoffquellen schilderten und eine möglichst lange Kriegsdauer geradezu herbeischnten, sind auf einmal kleinlaut geworden. Mehr noch, ein tiefer Pessimismus hat sie befallen, weil die Desorganisation der Wirtschaft immer weiter um sich greift, die Zahl der Arbeitslosen auf 1,5 Millionen emporschnellte und der Warenmangel immer mehr fühlbar wird.

Was ist geschehen? Warum müssen sich die britischen Minister am Mittwoch einem Kreuzverhör in einer Unterhaus-Geheimsitzung unterziehen? Auf beiden Schlachtfeldern, dem militärischen wie dem wirtschaftlichen, sind die Mißerfolge so offensichtlich, daß sie sich nicht einmal mehr dem englischen Volke verschweigen lassen. Die Ursachen dieser Mißerfolge auf der ganzen Linie sind weniger militärische als wirtschaftliche. Die Rüstungsindustrie ist weit weniger leistungsfähig, als man erhofft hatte, und das Fehlen einer planvollen Wirtschaftsführung hat zur Folge, daß es den Rekruten nicht nur an Waffen, sondern sogar an Bekleidungsstücken fehlt. Wenn der Minister für Materialbeschaffung, Burgin, mitteilen mußte, daß er in den ersten achtzig Kriegstagen nur Aufträge im Gegenwert von rund 183 Millionen £, also noch nicht 2 Milliarden *RM*, vergeben konnte, so besagt diese Zahl genug. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß die deutsche Rüstung bis zum Kriegsausbruch einen Wert von 90 Milliarden *RM* erreicht hatte, bedarf es keiner Rechenexempel, um zu dem Schluß zu kommen, daß sie auch heute die englische in den Schatten stellt. Minister Burgin mußte weiter zugeben, daß Werke zur Herstellung von Ferngläsern und wissenschaftlichen Instrumenten — also Kriegsmaterial von höchster Wichtigkeit — erst erbaut bzw. ausgestattet werden.

Englands Wirtschaftskriegsführung kennt drei Kampfabschnitte: 1. Die Rohstoffblockade, 2. die Ausfuhrblockade und 3. die Mobilisierung der Wirtschaftskräfte in aller Welt. Ueber die geographische Begrenztheit der britischen Kampfmöglichkeiten soll die gewiß doch unverdächtige „Times“ selbst berichten: „Im letzten Krieg war der Feind fast vollständig von unseren Freunden umschlossen. Heute sind die für Deutschland offenen neutralen Länder nach Gebiet, Wirtschaftsquellen und Bevölkerung viel größer. Tatsächlich steht seinem Zugriff das gesamte Europa östlich Frankreich zur Verfügung, einschließlich eines großen Teiles Asiens. Wir können einen derart großen und teilweise wirtschaftlich unabhängigen Teil der Welt, in dem sich außerdem einige sehr mächtige Staaten befinden, nicht einfach so rationieren, wie wir das mit Holland oder der Schweiz machen, und wir sind auch nicht in der

Lage, den Außenhandel dieser Länder zu kontrollieren.“ Damit gibt also selbst die „Times“ unumwunden zu, daß weder die Blockade noch die Unterbindung der deutschen Ausfuhr eine wirksame Waffe darstellt.

Um Deutschlands Ausfall als Käufer auf dem Weltmarkt wettzumachen und die immer schärfer protestierenden neutralen Länder zu beruhigen, verspricht Großbritannien, zusätzliche Käufe zu tätigen. Dieses Versprechen kann nicht eingehalten werden, weil England dazu finanziell einfach nicht in der Lage ist. Die Stagnation, die jetzt auf den Rohstoffmärkten der Welt zu verzeichnen ist, spricht eine ebenso deutliche Sprache wie die Ein- und Ausfuhrziffern Englands. Nach amtlichen Angaben sank die Einfuhr Großbritanniens im Oktober 1939 im Verhältnis zum gleichen Monat des Vorjahres um 22%, nämlich von 79,1 auf 61,8 Mill. £, die Ausfuhr sogar um 42%, und zwar von 42,6 auf 24,6 Mill. £. Andererseits haben aber schon, abgesehen von den südosteuropäischen Ländern, die Staaten Mittel- und Südamerikas zusammen mit der Südafrikanischen Union im Jahre 1938 nach Deutschland Waren im Werte von 800—900 Mill. *RM* geliefert, wofür England also nahezu 100 Mill. £ aufwenden mußte.

Großbritannien versagt als Käufer selbst bei den lebenswichtigsten Erzeugnissen, weil seine Finanzierungsmöglichkeiten versagen. Die Kapitalverluste im Ausland sind so ungeheuer, wie man sie noch vor kurzem für völlig unmöglich bezeichnet hätte. Allein die Liquidierung von USA.-Wertpapieren, die sich im Besitz der Westmächte befinden, beläuft sich täglich — nach New-Yorker Meldungen — auf 1 Million \$, und die Kursrückgänge sind so enorm, daß man in Washington die Einschaltung eines Bundes-Kreditapparates als Auffangorganisation erwägt. Einzelheiten über die katastrophale Entwertung britischer Kapitalanlagen in Uebersee verdanken wir dem bekannten britischen Bankier und Wirtschaftler Sir William Clare Lees. Die schlagendste und erstaunlichste Tatsache, die sich aus den Ziffern über die britischen Investitionen in Uebersee ergibt, so führt Lees u. a. aus, sei die gewaltige Entwertung, die in den Bonds fremder Regierungen und Eisenbahnen eingetreten sei. Nominell würden die Bonds sich auf 2 Milliarden 715 Millionen £ belaufen, sie seien aber nach den Marktausweisen Ende März 1939 (!) nur noch 487 Millionen £ wert gewesen. Bei den ausländischen Eisenbahnen sei in der gleichen Zeit der investierte Wert von 639 auf 132 Millionen £ gesunken. Somit habe England in seinen überseeischen Investitionen insgesamt einen Wertverlust von 81,5% erlitten. Es versteht sich, daß diese rückläufige Bewegung bei Kriegsausbruch durch übereilte Verkäufe noch zugenommen hat, und wo England selbst bei Inanspruchnahme der eigenen und französischen Goldreserven die Mittel für die Barbezahlung seiner Kriegslieferungen aus den USA. und anderen Ländern hernehmen will, ist den englischen Staatsmännern ebenso ein Rätsel, wie uns und der übrigen Welt. Von diesem Schlag wird sich England nach Beendigung des von ihm provozierten Krieges niemals wieder erholen können!

Kriegswirtschaftliche Anordnungen für die chemische Industrie Deutschlands.

Verwendungsverbot für radioaktive Leuchtfarben.

Der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. Claus Ungewitter, veröffentlicht im „Reichsanzeiger“ vom 1. 12. die gleichzeitig in Kraft getretene **Bekanntmachung Nr. 13** zur Anordnung Nr. 13 (vgl. S. 802 ff.).

Danach dürfen radioaktive Leuchtfarben, d. h. Leuchtfarben, die mit Radium, Mesothorium und Radiothorium aktiviert sind, nur verwendet werden bei der Herstellung von:

1. Taschen- und Herrenarmbanduhren mit Edelmetallgehäuse oder in einfacheren Ausführungen,
2. Kompassen und Meßinstrumenten für technische, wissenschaftliche und militärische Zwecke.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten nicht für die Herstellung von Waren, die nachweislich für die Ausfuhr bestimmt sind.

Bewirtschaftung von Celluloid.

Der „Reichsanzeiger“ vom 5. 12. 1939 bringt folgende **Bekanntmachung Nr. 14** zur Anordnung Nr. 13 (vgl. S. 802) des Reichsbeauftragten für „Chemie“, Dr. Claus Ungewitter, vom 5. 12. 1939:

§ 1. Zellhorn (Celluloid) darf nur verarbeiten, wer im Kalenderjahr 1939 bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung Zellhorn im eigenen Betrieb verarbeitet hat. Die Reichsstelle „Chemie“ kann in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2. (1) Zellhorn darf nur verarbeitet werden

1. zu Gegenständen, die unmittelbar für die Wehrmacht oder für die Ausfuhr bestimmt sind,
2. zu folgenden Gegenständen:

Ableseskalen für mathematische Instrumente; Absatzzwischenlagen; Akkumulatorenkästen; Ausweishüllen; Autoverdeckfenster; Autowinkeln; Bänder für medizinische Kopflampen, Bedienungsknöpfe für Armaturen; Behältern für chem.-pharmaz. Produkte; Blindenschrifttasten; Brillenfassungen; Bruchbänderpelotten; Damenschirmgriffen; Dauerwäsche; Densatoren zur Zahnreinigung; Dichtungsringen für Säurebehälter; Dreh- und Sparbleistiften; Einnietdruckknöpfe; Fahrradlenkgriffen; Fassungen für Lupen und ähnliche optische Geräte; Flüssigkeitsmaßen; Flüssigkeitsstandrohren; Füllhalterrohren; Geflügelmarken und -ringen; Gläsern für Schutzbrillen; Hörgeräten für Schwerhörige; Hosenträgerbiesen; Isoliergriffen für Werkzeuge, die nachweislich durch Aufdruck der Voltzahl zu Isolierzwecken benötigt werden; Kabelfurnituren; Kämmen; Frisierkämmen (in den Höchstmaßen von 203 mm Länge, 45 mm Breite, 5 mm Stärke), Herrenkämmen (in den Höchstmaßen von 180 mm Länge, 38 mm Breite, 4,5 mm Stärke), Staubkämmen (in den Höchstmaßen von 100 mm Länge, 50 mm Breite, 3 mm Stärke), Taschenkämmen (in den Höchstmaßen von 130 mm Länge, 32 mm Breite, 4,25 mm Stärke); Kappen für Einnietdruckknöpfe; Kinderrasseln; Klebvorrichtungen für Schuhfabrikation und Treibriemen; Köpfen und Gliedern für Puppen der Größen von 25—50 cm; künstlichen Gebissen; Linealen, soweit sie Meßinstrumente darstellen (Präzisionsmeßstäbe); medizinischen Artikeln; Messerschalen; Meßinstrumenten; Pinzetten; Puppen (in der Größe von 25—50 cm); Radierschablonen; Rechenschiebern; Reißbrettstiften; Salbenkrukendeckeln; Säuregefäßen und -maßen; Scheiben für die Instandhaltung von Nickeltrommelbädern; Schriftschablonen; Seifendosen; Skalen für technische Apparate; Spiegeln; Rasierspiegeln (bis zu einem Höchstdurchmesser von 150 mm), Stellspiegeln, Taschenspiegeln (in der Größe von 50—60 mm Durchmesser); Spielblättern für Musikinstrumente; Strick- und Häkelnadeln; Tasten für Klaviere, Akkordions und ähnliche Instrumente; Teigschabern; Teigspachteln; transparenten Fadenführern, Saughebern und Sauntapparaten; Trichtern für Säuren; Tropftrinnen für die Kunstseidenherstellung; Ueberzügen für Holzabsätze; Uhrgläsern; Umkleidungen von Erdleitungen; Verdeckdecken für Kinderwagen; Wäscheknöpfe; Winkeln und anderen Zeichengeräten; Zahnbürsten; Zeichenblättern für Vermessungszwecke; Zellhornklarscheiben mit Markierungsstrich für Stahlbandmaße; Zubehörteilen für Fernsprecher (Fernsprechschalltrichter, -knöpfe und -griffe); Zubehörteilen für mathematische Instrumente; Zubehörteilen für physikalische Apparate.

§ 3. (1) Zellhorn darf zur Herstellung von:

- Fahradlenkgriffen; Füllhalterrohren; Kinderrasseln; Reißbrettstiften; Seifendosen; Ueberzügen für Holzabsätze

nur bis zur Höhe des monatsdurchschnittlichen Verbrauches im Jahre 1938, zur Herstellung von:

Dreh- und Sparbleistiften; Einnietdruckknöpfen; Geflügelmarken und -ringen; Hosenträgerbiesen; Kämmen; Frisierkämmen (in den Höchstmaßen von 203 mm Länge, 45 mm Breite, 5 mm Stärke), Herrenkämmen (in den Höchstmaßen von 180 mm Länge, 38 mm Breite, 4,5 mm Stärke), Staubkämmen (in den Höchstmaßen von 100 mm Länge, 50 mm Breite, 3 mm Stärke), Taschenkämmen (in den Höchstmaßen von 130 mm Länge, 32 mm Breite, 4,25 mm Stärke); Kappen für Einnietdruckknöpfe; Köpfen und Gliedern für Puppen der Größen von 25—50 cm; Messerschalen; Puppen (in der Größe von

25—50 cm); Radierschablonen; Schriftschablonen; Strick- und Häkelnadeln; Tasten für Klaviere, Akkordions und ähnliche Instrumente; Ueberzügen für Akkordions und ähnliche Instrumente.

nur bis zur Höhe von 50% des monatsdurchschnittlichen Verbrauches im Jahre 1938 verarbeitet werden.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für die Herstellung von Waren, die nachweislich für die Ausfuhr bestimmt sind.

§ 4. Die gemäß §§ 4—6 der Anordnung Nr. 13 vom 5. September 1939 erteilte vorläufige Verbrauchsgenehmigung für Zellhorn wird aufgehoben.

§ 5 (Strafbestimmungen).

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Aufbringung von Eichen- und Fichtengerbrinden.

Im „Reichsanzeiger“ vom 29. 11. ist die **Anordnung Nr. 6** des Reichsbeauftragten für Holz vom 27. 11. betr. Regelung der Aufbringung von inländischen Eichen- und Fichtengerbrinden im Forstwirtschaftsjahr 1940 veröffentlicht. Die Anordnung bestimmt u. a.:

Aus Abschnitt I. Sicherung der Aufbringung von inländischer Eichen- und Fichtengerbrinde.

§ 1. Die Sicherung der Bedarfsdeckung der Wirtschaft an inländischer Gerbrinde erfolgt durch a) Aufbringungsfestsetzungen (Umlagen), b) sonstige der Gerbindenaufbringung dienende Auflagen.

§ 2. 1. Aufbringungsfestsetzungen (Umlagen) werden getrennt für Eichen- und Fichtengerbrinde in 100 kg (Dz.) durch die zuständigen Forst- und Holzwirtschaftsämter bzw. die von ihnen beauftragten Forstdienststellen ausgesprochen.

2. Von den gleichen Behörden bzw. Dienststellen werden die sonstigen der Gerbindenaufbringung dienenden Auflagen erteilt.

§ 3. Aufbringungsfestsetzungen (Umlagen) für Gerbrinde und sonstige der Gerbindenaufbringung dienende Auflagen gelten für das Forstwirtschaftsjahr 1940; ihre Erfüllung wird jedoch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt befristet.

Aus Abschnitt II. Durchführung der Gerbindenaufbringung.

§ 5. 1. Jeder zur Gerbindenaufbringung herangezogene Waldeigentümer bzw. Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, zur Erfüllung der ihm mitgeteilten Gerbindenaufbringungsfestsetzung oder der sonstigen der Gerbindenaufbringung dienenden Auflagen die hierfür erforderlichen Waldflächen bzw. Teile des Holzeinschlagdes des Forstwirtschaftsjahres 1940 bereitzustellen. In den Gebieten der Ostmark mit Sommerschlägerung erfolgt die Aufbringung der Fichtengerbindenumlage aus dem Fichteneinschlag des Forstwirtschaftsjahres 1941.

2. Jeder Waldeigentümer bzw. Nutzungsberechtigte, der eine Gerbindenaufbringungsfestsetzung — einzeln oder als Teil einer Sammelumlage — erhalten hat, ist zur genauen mengenmäßigen Erfüllung verpflichtet; wird er durch eine sonstige der Gerbindenaufbringung dienende Auflage erfaßt, so ist er ebenfalls zur Erfüllung dieser Auflage verpflichtet.

3. Der Waldeigentümer bzw. Nutzungsberechtigte kann der Verpflichtung zu Absatz 1 und 2 auch dadurch nachkommen, daß er die Gewinnung der von ihm aufzubringenden Gerbrinde dem Käufer des für die Rindengewinnung bestimmten Holzes auferlegt.

4. Jeder Waldeigentümer bzw. Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die gewonnene Gerbrinde bis zur Abnahme durch den Gerbrindenkäufer pfleglich zu behandeln und vor Verderben zu schützen.

§ 6. Die Gerbindenaufbringungsfestsetzungen enthalten Mindestmengen, die überschritten werden können.

Aus § 7. 1. Mit der Durchführung und Ueberwachung der Gerbindenaufbringung werden die in der Anordnung Nr. 4 der Reichsstelle für Holz vom 13. 10. 1939 § 11 genannten Prüfungsstellen beauftragt.

Abschnitt III. Auskunftspflicht. Rechtsmittel. Strafen.

§ 8 regelt die Auskunftspflicht, § 9 die Rechtsmittel (Einspruch und Beschwerde) gegen die Aufbringungs-festsetzungen und Auflagen, § 10 enthält Strafbestimmungen.

§ 11. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger“ in Kraft.

Bewirtschaftung von Steinkohlenrohteer und Steinkohlenteeröl.

Im „Reichsanzeiger“ vom 2. 12. ist eine gleichzeitig in Kraft getretene Anordnung Nr. 13 a des Reichsbeauftragten für Mineralöl betr. Regelung der Verarbeitung und des Absatzes von Steinkohlenrohteer und Steinkohlenteeröl vom gleichen Datum veröffentlicht. Sie gilt auch für den Reichsgau Sudetenland und die Ostmark.

Die Abgabe, die Verarbeitung und der Verbrauch von Steinkohlenteeröl aller Art, einschließlich Schweltee, darf nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Mineralöl erfolgen. Das Verarbeitungsverbot erstreckt sich nicht auf die Entwässerung des Steinkohlenteers. Der entwässerte Teer gilt als Rohteer im Sinne dieser Anordnung. Die bei der Verarbeitung des Steinkohlenrohtees einschließlich der Teerentwässerung anfallenden Teeröle dürfen nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Mineralöl abgegeben, verarbeitet und verbraucht werden.

Die Anordnung sieht weiterhin für die Erzeuger von Steinkohlenrohteer laufende Pflichtmeldungen über die erzeugten und an namentlich zu bezeichnende Abnehmer abgegebenen Mengen vor. Der gleichen Meldepflicht unterliegen auch Händler. Die Destillationsbetriebe haben den Einsatz an Rohteer, Leicht- und Mittelölen, Phenolatlaug und die daraus erzeugten Produkte laufend zu melden.

Metallbewirtschaftung.**1. Verwertung von metallischen Abfallstoffen und Rückständen.**

In unserer Mitteilung über die Anordnung 48 der Reichsstelle für Metalle (vgl. S. 930) wurde u. a. darauf hingewiesen, daß Fabrikationsrückstände (Aschen, Schlacken, Krätzen, Schlämme, Abbrände) nur an Betriebe der Metallgewinnung und nicht an sonstige Verbraucher abgegeben werden dürfen. Auf Grund der seitens der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie erhobenen Vorstellungen hat nunmehr die Reichsstelle für Metalle entschieden, daß grundsätzlich Betriebe der chemischen Industrie im Rahmen der Anordnung 48 Betrieben der Metallgewinnung gleichgesetzt werden.

2. Ausführungsbestimmungen zur Anordnung M 1 der Reichsstelle für Metalle.

Mit der Anordnung M 1 (vgl. S. 806) wurde eine Bezugs- und Verbrauchsregelung für Altmaterial eingeführt. Zur Ermittlung entsprechender Grundlagen wird durch die jetzt veröffentlichte Bekanntmachung 15 der Reichsstelle für Metalle („Reichsanzeiger“ vom 23. 11. 1939) eine Meldepflicht für den Bezug von Halbmaterial eingeführt.

Danach haben alle Verbraucher von Halbmaterial der Klassengruppen Blei, Cadmium, Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Quecksilber, Zink und Zinn innerhalb von drei Wochen nach Inkrafttreten der Bekanntmachung 15 (Inkrafttreten 24. 11. — Meldeschluß 15. 12. 1939) eine Meldung auf besonderen Vordrucken, die von der Reichsstelle zugesandt werden, zu erstatten.

Zu melden sind in jeder Metallklasse die Bezüge an Halbmaterial im 2. Quartal 1939 (vierteljährliche Bezugsberechtigung für Inlandszwecke nach § 7 der Anordnung M 1). Diese Bezugsberechtigung wird getrennt geregelt für:

- a) Bezug von Halbmaterial zur Anfertigung von Erzeugnissen oder zur Ausführung von Kundenaufträgen ohne Sonderzuweisung gemäß b,
- b) Bezug von Halbmaterial auf Grund von Sonderzuweisungen für bestimmte Zwecke (z. B. Sonderregelungs-Verbrauchscheine des Treuhänders Tafacht für Kupferdraht und Zinkbänder),

c) Bezug von Halbmaterial für Verbrauchersatz zur Instandhaltung eigener Betriebsmittel oder Betriebseinrichtungen.

Demgemäß sind auch die Bezüge an Halbmaterial in den einzelnen Metallklassen je nach ihrer Zweckbestimmung gemäß a, b und c laut Vordruck getrennt zu melden.

Gesondert sind laut Vordruck in jeder Metallklasse zu melden Bezüge von Halbmaterial auf Grund von Metallanforderungsscheinen für Wehrmachtaufträge und auf Grund von Ausfuhrverbrauchscheinen.

Hatte ein Betrieb während des 2. Quartals keinen oder einen ungewöhnlich niedrigen Bezug von Halbmaterial, kann er eine Zusatzmeldung erstatten, in der er den Quartalsdurchschnitt der Bezüge vom 1. 10. 1938 bis 30. 9. 1939 angibt.

Von der Meldepflicht nach den Bestimmungen der Bekanntmachung 15 sind diejenigen Betriebe befreit, deren Gesamtbezüge an Halbmaterial im 2. Quartal 1939 in keiner Metallklasse die nachstehenden Mengen überstiegen haben.

je 500 kg in den einzelnen Metallklassen der Klassengruppen III (Blei und Bleilegierungen), VIII (Kupfer), IX (Kupferlegierungen) und XIX (Zink und Zinklegierungen),

je 50 kg in den einzelnen Metallklassen der Klassengruppen XIII (Nickel und Nickellegierungen) und XX (Zinn und Zinnlegierungen) mit Ausnahme der Klasse XX A,

je 25 kg in der Metallklasse XX A (Zinn, nicht legiert).

Ist die Meldegrenze in einer Metallklasse überschritten, so ist die Meldung für alle Metallklassen zu erstatten.

3. Verwendungsverbot für Metalle zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen.

Die Anordnung 26 a, veröffentlicht im „Reichsanzeiger“ vom 25. 11. 1939, in Kraft getreten am 26. 11. 1939, betrifft die Verwendung von Metallen zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen.

Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und Formgebung dem persönlichen Gebrauch (für Beruf, Sport, Spiel oder private Zwecke) dienen;
- b) Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für Menschen und Tiere;
- c) Schmuck- und Kunstgegenstände;
- d) Geräte und Hilfsmittel für Zwecke der Ernährung, der Körper- und Krankenpflege, für Genuß- und Unterhaltungszwecke, für Zwecke der Kunst und Wissenschaft, des Unterrichts, für Kult- und Veranstaltungszwecke jeder Art;
- e) Gegenstände, die zur Einrichtung oder Ausstattung von Innen- und Außenräumen für Aufenthalts-, Versammlungs-, Beherbergungs-, Verpflegungs-, Wohn-, Geschäfts- oder Arbeitszwecke, Tierhaltungs- oder Lagerzwecke dienen;
- f) Verpackungsmittel, Verschuß- und Sicherheitsvorrichtungen;
- g) Abzeichen, Plaketten, Marken, Schilder, Skalen, Buchstaben, Ziffern und Zeichen, Werbeartikel;
- h) Geräte oder Hilfsmittel für handwerkliche Arbeiten, Arbeiten im Haushalt, Land- oder Gartenbau, Arbeiten in Büros und in Verkaufsstätten.

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die unter a) bis h) aufgeführten Erzeugnisse auch dann, wenn diese Erzeugnisse für gewerbliche, insbesondere industrielle oder Bauzwecke, bestimmt sind oder verwendet werden.

Unter diese Bestimmungen fallen demzufolge u. a. Tuben und sonstige Emballagen, soweit sie aus den in der Anordnung besonders aufgeführten Metallen, wie Kupfer, Nickel, Chrom, Kobalt, Blei, Zinn, Cadmium, Zink und deren Legierungen hergestellt werden.

Bei den Verboten für Zinn- und Zinnlegierungen ist ausgenommen die Verwendung von Zinn und Zinnlegierungen als Ueberzug auf Erzeugnissen, die bei ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch mit Nahrungs-, Arznei- oder Genußmitteln in unmittelbare Berührung kommen.

Zinn darf für Lötungen an Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen nur noch wie folgt verwendet werden:

1. ohne Rücksicht auf die Höhe des Zinngehalts für Lötungen an den in der Ausnahme zu A aufgeführten Erzeugnissen;
2. mit einem Zinngehalt bis zu höchstens 35% für Lötungen an Weißblechpackungen für chemische und technische Erzeugnisse, mit Ausnahme der Auslaufstutzen an Lack- und Farbdosen;
3. mit einem Zinngehalt bis zu höchstens 40% für Lötungen an sonstigen Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen, mit Ausnahme der unter Ziffer 4 aufgeführten Erzeugnisse;
4. ohne Rücksicht auf die Höhe des Zinngehalts bleibt verboten:
 - a) die Lötung von Auslaufstutzen an Lack- und Farbdosen,
 - b) die Lötung von Nadeln und Klammern an Abzeichen und Plaketten, die nur vorübergehend getragen werden, wie für Tagungen oder Sammlungen.

Von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen, zu deren Herstellung Quecksilber verwendet wurde, können nur noch die nachfolgenden Thermometer hergestellt werden:

1. Thermometer für wissenschaftliche Zwecke mit erhöhter Genauigkeit, d. h. mit mindestens 2 Justierpunkten. 2. Thermometer nach Six. 3. Thermometer für technische und gewerbliche Zwecke in genauer Ausführung, d. h. mit mindestens 2 Justierpunkten bei einem Meßbereich bis 50° Celsius, darüber hinaus mit mindestens drei Justierpunkten. 4. Badethermometer, wenn sie an mindestens zwei Punkten justiert und oben zusammengeschmolzen sind. 5. Fieberthermometer. 6. Kontaktthermometer. 7. Thermometer, deren Meßbereich über 100° Celsius hinausgeht.

In den Verwendungsverboten für Zink und Zinklegierungen sind nicht mehr enthalten die Verbote für die Herstellung von Behältern für Öle, Fette, Farben und Lacke aller Art sowie Wasserglas.

Verboten wird u. a. die Verwendung von Zink und Zinklegierungen auch als Ueberzug für Tuben und Tubenhütchen.

Ausgenommen von den Verwendungsverboten für Kupfer und Kupferlegierungen sind u. a. folgende Gebrauchsgegenstände:

Stifte, Nägel, Nieten und Schrauben für Zwecke, bei denen sie der Einwirkung von Säuren ausgesetzt sind, für den Schiffs- und Bootsbau und für die Schuhherstellung oder Schuhinstandhaltung, a) soweit die Form der Stifte, Nägel, Nieten oder Schrauben eindeutig den erlaubten Sonderzweck erkennen läßt oder b) die Herstellung ausschließlich zur Belieferung solcher Verbraucher erfolgt, die Gewähr für eine Verwendung nur zu einem der erlaubten Sonderzwecke bieten.

Meldepflicht für Chemierzeugnisse im Protektorat.

Im „Amtsblatt“ Nr. 271 vom 28. 11. 1939 ist die Kundmachung Nr. 30 des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe über die Meldepflicht auf dem Chemiegebiet veröffentlicht, die mit dem gleichen Tage in Kraft getreten ist.

Danach müssen alle Personen und Unternehmungen im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren ihren Betrieb bis zum 5. 12. 1939 bei der Ueberwachungsstelle beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe anmelden, wenn sie folgende Waren:

a) erzeugen:

Kunstseide, Zellwolle, Aetznatron, calcinierte Soda, Natriumbicarbonat, Schwefelsäure, phosphorhaltige Düngemittel, Schwefelkohlenstoff;

b) verbrauchen oder handeln:

Schwefelsäure, schwefelhaltiges Material, das zur Gewinnung von Schwefel, Schwefeldioxyd, Schwefeltrioxyd und Schwefelsäure dient, wie Schwefelkies, Zinkblende, Gasreinigungsmasse; Schwefelkohlenstoff, Rophosphat, Borverbindungen (Bormineral, Borsäure, Borax usw.), Braunstein einschließlich Manganschwartz, Harz;

c) handeln:

phosphorhaltige Düngemittel, Aetznatron, calcinierte Soda und Natriumbicarbonat.

In der Meldung sind die genaue Anschrift, der Name des Betriebsführers, die Größe der Gefolgschaft und die Erzeugung bzw. der Verbrauch — bei Händlern der Umsatz — im Jahre 1938 nach Art, Menge und Verwendungszweck anzugeben. Die Meldungen sind für jeden Betrieb gesondert zu erstatten. Befreit von der Meldepflicht sind:

1. Verbraucher und Händler von Harz, die nicht mehr als 500 kg im Jahre 1938 verbraucht bzw. umgesetzt haben,
2. Verbraucher und Händler von Schwefelsäure, die nicht mehr als 60 t (gerechnet als Schwefeltrioxyd) im Jahre 1938 verbraucht bzw. umgesetzt haben,
3. Verbraucher und Händler von Braunstein (einschließlich Manganschwartz), die nicht mehr als 5 t im Jahre 1938 verbraucht bzw. umgesetzt haben,
4. Verbraucher und Händler von Borverbindungen, die nicht mehr als 500 kg im Jahre 1938 verbraucht bzw. umgesetzt haben,
5. Verbraucher und Händler von Schwefelkohlenstoff, die nicht mehr als 10 t im Jahre 1938 verbraucht bzw. umgesetzt haben,
6. Händler von phosphorhaltigen Düngemitteln, die nicht mehr als 50 t im Jahre 1938 umgesetzt haben.

Alle nach der Kundmachung Nr. 30 meldepflichtigen Betriebe, die nach dem 28. 11. 1939 eröffnet werden, sind der genannten Ueberwachungsstelle anzuzeigen. Außerdem kann die Ueberwachungsstelle monatlich Erhebungen oder Sondererhebungen durch schriftliche Benachrichtigung der Betroffenen oder durch allgemeine Kundmachung anordnen. (6573)

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

Ueber weitere kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland sind durch Pressemeldungen folgende Einzelheiten bekanntgeworden:

Großbritannien.

Nach Berechnungen der „Financial Times“ ist der Index der Großhandelspreise (1938 = 100) Ende November d. J. auf 120,9 gestiegen und lag damit um 25,5% über dem Stand von Ende August d. J. Zur Verschärfung der Preiskontrolle ist Ende November ein zentraler Preiskontrollausschuß eingesetzt worden, der zusammen mit 16 Bezirksausschüssen etwaige Preisüberschreitungen feststellt und bestraft. Nach dem gegenwärtigen Stand der Preiskontrollvorschriften ist es verboten, Preiserhöhungen für eine Reihe bestimmter Waren über den Vorkriegsstand vorzunehmen, soweit diese nicht durch tatsächliche Kostensteigerungen gerechtfertigt sind.

Das Beschaffungsmministerium hat bereits im September d. J. eine Anordnung erlassen, durch die Schwefelsäure und Industriesprit vollständig der staatlichen Kontrolle unterstellt worden sind.

Am 7. 11. d. J. sind durch die Control of Fertilisers (Nr. 1) Order mit Wirkung vom 10. 11. Kontrollvorschriften für Düngemittel eingeführt worden. Durch diese sind Höchstpreise für Kalksuperphosphat und zusammengesetzte Düngemittel festgesetzt worden, und zwar dürfen die Preise den Stand während der vier Monate bis zum 30. 6. 1939, den sogenannten „Grundpreis“, nicht um höhere Beträge als die vom Beschaffungsmministerium zugelassenen übersteigen. Gleichzeitig werden diese Zuschläge bekanntgegeben. Für November d. J. betragen sie für Superphosphat 9 sh. je t, für Dezember 11 sh. je t. Die Preise für zusammengesetzte Düngemittel erhöhen sich je nach ihrem Phosphorsäuregehalt um entsprechende Beträge, zu denen noch besondere Aufschläge

für Säcke und allgemeine Unkostenerhöhungen hinzukommen. Für den Stickstoff- und Kaligehalt der zusammengesetzten Düngemittel sind für November und Dezember keine Preiserhöhungen zugelassen worden. Die festgesetzten Preise sind Kassapreise. Bei Kreditlieferungen sind besondere Zuschläge in angemessener Höhe zulässig. Begründet werden die Erhöhungen der Düngemittelpreise mit den steigenden Herstellungskosten. Durch dieselbe Verordnung ist ferner die Auskunfts-pflicht über Erzeugung, Lagerbestände, Verteilung usw. von Düngemitteln aller Art eingeführt worden.

Für die Herstellung von Wollgarn und Wollgeweben ist die Zwangsbeimischung von Kunstfasern angeordnet worden, obgleich die amtlichen Stellen bereits kurz nach Kriegsausbruch den gesamten Wollausfuhrüberschuß Australiens und Neu-Seelands aufgekauft haben, d. h. rund zwei Drittel des gesamten Weltmarktangebots an Wolle. Die Beimischungsverordnung wird in erster Linie auf die Schwierigkeiten der Seetransporte zurückgeführt. Neuerdings hat Australien jedoch bereits größere Posten Wolle nach den Vereinigten Staaten ausgeführt, da es an Verschiffungsmöglichkeiten nach England fehlt.

Um die Schwierigkeiten der Ausfuhrwirtschaft zu beheben, ist die Bildung eines besonderen Außenhandels-amtes vorgeschlagen worden.

Am 25. 11. hat die britische Regierung den Neutralen die Vorschriften über die Beibringung von Ursprungszeugnissen und Interessennachweisen für die nach England eingeführten Waren bekanntgegeben (vgl. S. 969). Alle Sendungen aus neutralen Ländern müssen von diesen Bescheinigungen begleitet sein, die von einem britischen Konsularbeamten beglaubigt sein müssen. Der in dieser Verordnung angewandte Ausdruck „Interessen“ ist weitgehender als die Begriffe „Eigentum“ und „Besitz“ und bedeutet jede unmittelbare oder mittelbare Be-

ziehung einer feindlichen Macht oder Person zu den betreffenden Waren.

Die Liste der ausfuhrverbotenen Waren ist durch eine Verordnung vom 7. 11. 1939 nochmals abgeändert worden. In der Liste A ist die Position „Radiumverbindungen“ durch „Radiumverbindungen (einschl. Mesothoriumverbindungen)“ ersetzt worden. Mesothoriumverbindungen dürfen daher nach keinem Land ohne besondere Bewilligung ausgeführt werden.

Niederlande.

In einem Strafverfahren wegen Preistreiberei ist durch das Gericht entschieden worden, daß die Berechnung von Preisen auf Grund des Wiederbeschaffungspreises nicht als Preistreiberei im Sinne der Gesetze zur Verhütung von Preistreibereien und Hamsterei angesehen wird.

Zur Rationierung der Treibstoffe und Schmieröle sind neue Vorschriften erlassen worden. Alle Fahrzeugbesitzer und Besitzer von Verbrennungsmotoren haben ihren Bedarf beim Reichsbüro für Erdölzeugnisse anzumelden.

Die Verhandlungen mit Großbritannien über die Regelung des Handelsverkehrs haben bisher noch zu keinem Ergebnis geführt. Zur britischen Ausfuhrblockade wird aus Amsterdam gemeldet, daß man in Handelskreisen damit rechnet, daß die niederländische Regierung von der britischen Regierung verlangen wird, daß Waren deutschen Ursprungs, die über die Niederlande mit niederländischen Schiffen nach niederländischen Ueberseegebieten gehen, unbehelligt bleiben.

Frankreich.

In Dünkirchen wurde eine Gesellschaft zur Herstellung von Gasmasken gegründet. Die notwendigen Maschinen und Rohstoffe werden der neuen Firma von der Regierung zur Verfügung gestellt.

Das Preisüberwachungskomitee hat in letzter Zeit für zahlreiche Waren Preiserhöhungen genehmigt, so für Schmier- und Haushaltsseifen, Kunstseide, Woll- und Baumwollgarne sowie verschiedene andere Textilwaren, ferner für Palm-, Kopra-, Lein- und Erdnußöl. Eine Erhöhung der Superphosphatpreise wird für die nächste Zeit erwartet.

Im „Journal Officiel“ vom 11. 11. 1939 sind die chemischen Produkte veröffentlicht, die vom Rüstungsminister bewirtschaftet werden. Es handelt sich u. a. um Salz-, Salpeter- und Schwefelsäure verschiedener Konzentrationen, Ammoniak, Brom, Natriumchlorat, Chlor, Chlorkalk, Calciumhypochlorit, Salpeter, Phosphor und Phosphorderivate, Natrium, Aetznatron, Benzol, Benzin, Toluol, Xylol usw.

Die auf S. 970 erwähnten Bestimmungen über Blei-, Zink-, Antimon-, Mangan-, Wolframerze usw. sind im „Journal Officiel“ vom 6. 11. 1939 veröffentlicht worden, das von der Schriftleitung, Berlin W 35, Sigismundstraße 6, zwecks Durchsicht angefordert werden kann.

Für Magnesium und Magnesiumlegierungen, Aluminium und Aluminiumlegierungen sowie Leichtmetalllegierungen sind sogenannte Ausgleichskassen (Caisse de Péréquation) geschaffen worden, die den Zweck haben, die Unterschiede zwischen den Preisen der eingeführten Metalle und Legierungen und der im Inland hergestellten auszugleichen.

Neben den bereits erwähnten sind in den letzten Wochen noch folgende Einfuhr- und Verteilungsgesellschaften gebildet worden:

Groupement de Ferro-manganèse, Groupement de Ferro-tungstène et Ferro-molybdène, Groupement de Ferro-Chrome, Groupement de Ferro-Silicium, Silico-Manganèse et Ferro-Alliages divers, Groupement de Fers et Fontes d'Origine Scandinave (Eisen schwedischen Ursprungs), Groupement de Produits Magnésiens, Groupement de Ferro-Vanadium, Groupement de Ferrailles.

Finnland.

Die Düngemittelversorgung der finnländischen Landwirtschaft ist vom Volksversorgungsminister als günstig bezeichnet worden. Finnland verfüge über einen bedeutenden Vorrat an Stickstoff- und Phosphordüngemitteln. Außerdem bestehe Aussicht, daß die fehlenden Stickstoff- und Kalidüngemittel aus dem Ausland bezogen werden könnten.

Zur Regelung des Handels mit flüssigen Treibstoffen hat die Regierung eine neue Verordnung erlassen. Daneben sollen jetzt in größerem Umfang Holzkohlevergaser für den Antrieb von Kraftwagen eingesetzt werden. Die Firma Sysikaasu O.Y. (Holzkohlengas A.-G.) in Helsinki, die das alleinige Herstellungs- und Verwertungsrecht für Holzkohlengas in Finnland besitzt, soll bereits die erforderlichen Schritte eingeleitet haben. Die Generatoren seien schon bestellt worden. Die Frage der Holzkohlenbeschaffung wird zur Zeit noch geprüft. Es sei in Aussicht genommen, Holzkohle und nicht Holzkohlenbriketts zu verwenden. Der finnische Holzkohlenbedarf würde in dem Falle, daß 1500 Omnibusse und Lastkraftwagen mit Holzkohlenvergasern ausgerüstet werden, auf schätzungsweise 150 000 bis 180 000 cbm jährlich steigen. Bisher betrug die Erzeugung etwa 55 000 cbm.

Die Geltungsdauer der von der finnischen Lizenzbehörde ausgestellten Einfuhrbewilligungen beträgt im allgemeinen zwei Monate. Auf Antrag kann diese Frist in besonderen Fällen, wie aus Helsinki gemeldet wird, auf 6 Monate und mehr ausgedehnt werden.

Bezüglich der Bezahlung von Waren aus dem Protektorat Böhmen und Mähren ist angeordnet worden, daß diese nicht über das deutsch-finnische Verrechnungskonto erfolgt. Der Ursprung dieser Waren muß einwandfrei nachgewiesen werden. Die finnischen Behörden können hierbei ein Ursprungszeugnis verlangen.

Schweden.

Zu den Ausfuhrverboten ist eine Neuordnung erlassen worden, durch welche die Ausfuhr ausfuhrverbotener Waren in einigen Fällen erleichtert worden ist. Ohne Rücksicht auf bestehende Ausfuhrverbote können u. a. ausgeführt werden: Warenproben und Muster, die keinen Handelswert besitzen; Verpackungen, die wieder ausgeführt werden, wenn sie vorher als Verpackung für eingeführte Waren gedient hatten und der Wareneinhaber auf Grund von Vereinbarungen mit dem ausländischen Lieferanten verpflichtet ist, die Verpackung zurückzusenden; ferner auch Verpackungen, die ausgeführt werden, um bei der Wiedereinfuhr in Schweden als Umschließung für Einfuhrwaren zu dienen. Bei der Ausfuhr der an zweiter Stelle genannten Art von Verpackungen ist ferner Bedingung, daß der Ausführer eine eidesstattliche Versicherung abgibt, daß die zuständige Behörde des Bestimmungslandes der Verpackungen bescheinigt, daß die Wiedereinfuhr der Verpackungen mit den Waren des betreffenden Landes nicht behindert wird.

Norwegen.

Der vom Statistischen Zentralbüro ermittelte Großhandelspreisindex lag Mitte November d. J. um neun Punkte über dem Stand des Vormonats. Seit August d. J. sind die Großhandelspreise damit um insgesamt 16,3% gestiegen. Besonders kräftig angezogen haben im November die Preise für chemische und technische Erzeugnisse (+25 Punkte) und für Eisen und Metalle (+22 Punkte). Für alle Industrieerzeugnisse insgesamt ergibt sich eine Zunahme um 10 Punkte.

Zur Sicherung des Salzbedarfs hat das Beschaffungsdepartement mit den Salzimporteuren ein Abkommen getroffen, demzufolge bestimmte Vorräte angelegt werden sollen. Die Einfuhrzulassung hierfür ist erfolgt.

Auch in der Farben- und Lackindustrie bestehen Rohstoffschwierigkeiten, wie aus einem Bericht einer großen norwegischen Farben- und Lackfirma hervorgeht, die einen Teil ihrer Rohstoffe, die bisher aus europäischen Ländern bezogen wurden, jetzt in den Vereinigten Staaten gekauft hat. Die Preise für die amerikanischen Waren lägen höher als die europäischen Preise. Erschwert werde die Beschaffung ferner dadurch, daß die amerikanische Erzeugung teilweise ebenfalls für lange Zeit ausverkauft sei.

Dänemark.

Wie die dänische Valutazentrale bekanntgegeben hat, haben alle Warenimporteure ihre Anträge für das 1. Halbjahr 1940 der Valutazentrale spätestens bis zum 5. 12. d. J. einzureichen. In den Fällen, in denen der Importeur seinen Bedarf noch nicht endgültig feststellen kann, besteht die Möglichkeit, später die Anträge zu erweitern. Die Devisenschwierigkeiten Dänemarks haben die Valutazentrale ferner veranlaßt, die Bestimmungen

über die Vorausbezahlung von Waren abzuändern, da dem Verlangen des Auslandes auf Vorausbezahlung nicht in allen Fällen entsprochen werden kann. Anträge auf Genehmigung von Vorausbezahlungen sind daher künftig nicht mehr an die Banken, sondern an die Valutazentrale zu richten, die allein die Genehmigungen zu Vorausbezahlungen erteilt.

Am 27. 11. hat der Handelsminister ein vorläufiges Ausfuhrverbot für eine Reihe neuer Waren erlassen, darunter für Blut- und Eialbumin, Korkerzeugnisse, Leimleder, Linoleum, Erdölerzeugnisse, Teeröle und Karbolsäure. Die Ausfuhr dieser Waren ist nur noch mit Genehmigung des Handelsministers gestattet.

Griechenland.

Nichtkaufleuten ist es verboten, u. a. folgende Erzeugnisse aufzukaufen oder auf Vorrat zu halten: Arzneimittel, Seife, Alkohol, Dextrin, Glucose, Baumwoll- und Wollwaren, verschiedene Lebensmittel, ferner Schwefel und Kupfersulfat.

Das Unterstaatssekretariat für Marktordnung hat für zahlreiche Erzeugnisse Höchstpreise festgelegt. Ganz vom Preisstop ausgenommen sind Gelatine, Malerfarben, Teer, Parfümerien und Seifen, Zahnpflegemittel, Gummibereifungen und verschiedene Textilerzeugnisse. Festverkaufspreise wurden neu festgesetzt für Glycerin, Transparentfolien, Aetznatron, Kristallsoda, Photopapiere, Olivenölseife und zum Teil auch für grüne Seife. In allen Fällen soll es sich um beträchtliche Preiserhöhungen handeln.

Jugoslawien.

Durch Ministerratsverordnung vom 24. 10., veröffentlicht im Amtsblatt vom 11. 11. 1939, ist bei der Inspektion für Landesverteidigung ein besonders Kommissariat für Erze und Metalle errichtet worden. Der Ministerrat wird die Berg- und Hüttenwerke sowie andere Betriebe bezeichnen, die unter die Aufsicht des neuen Kommissariats gestellt werden. Diese Unternehmungen werden ihre Produktion nach einem festen Arbeitsplan dem erhöhten Bedarf anzupassen haben. Das Kommissariat hat das Recht, bei diesen Betrieben Personen einzustellen, die die Durchführung dieses Planes beaufsichtigen. Für alle Lieferungen aus dem Auslande haben sich diese Betriebe an das Kommissariat zu wenden. Das neue Kontrollorgan hat auch das Recht, von den übrigen Berg- und Hüttenwerken sowie ähnlichen Betrieben, die nicht unmittelbar unter seine Zuständigkeit fallen, zu verlangen, daß sie ihre Produktion nach den gleichen Bedingungen ausrichten wie die kommissarisch verwalteten Betriebe.

Nach einem Erlaß des Gesundheitsministers dürfen Großdrogerien, pharmazeutische Unternehmungen, Laboratorien und ähnliche Betriebe die Preise der von ihnen gelagerten Waren nicht erhöhen. Preiserhöhungen sind nur zulässig, wenn die Firmen durch Vorlage der Originalfakturen nachweisen können, daß der Einkauf zu erhöhten Preisen erfolgt ist. Die Hersteller von pharmazeutischen Spezialitäten und anderen geschützten Arzneimitteln müssen in einem solchen Fall die Originalrechnungen über die zu höheren Preisen eingekauften Bestandteile des betreffenden Präparates einreichen. Nach Ansicht des Verbandes der Apothekerangestellten in Agram wäre es sogar möglich, die Preise für zahlreiche Arzneimittel im Lande zu senken. Eine Verbilligung könne erreicht werden durch Stärkung der einheimischen Erzeugung, Ausschaltung von überflüssigen Vermittlern, Gründung von Einkaufsgenossenschaften und durch Erzeugungs- und Einfuhrverbote für nicht unbedingt notwendige Spezialitäten.

Italien.

Die neuen Vorschriften über die Herstellung der Einheitsseife (vgl. S. 982) sind in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 24. 11. veröffentlicht worden. Vom 1. 12. ab haben hiernach alle Erzeuger pflanzlicher und tierischer Fette monatlich über ihre Erzeugung sowie über die zur Herstellung von Seifen bestimmten Mengen dieser Erzeugnisse zu berichten. Die Faschistische Conföderation der Industriellen bestimmt die Mengen Fette, die jede einzelne Firma auf Seifen verarbeiten darf. Der gleichen Beschränkung unterliegt die Verarbeitung von Kolopho-

nium. Der Korporationsminister bestimmt durch Veröffentlichung in der „Gazzetta Ufficiale“ die Zusammensetzung der Seifen, die in Zukunft noch hergestellt und in den Handel gebracht werden dürfen. In der gleichen Nummer des Amtsblattes sind die Preise für die Einheitsseife veröffentlicht. Sie betragen für den Verkauf vom Erzeuger an den Großhandel 310, für den Verkauf vom Großhandel an den Einzelhandel 325 Lire je 100 kg, für den Verkauf zum Verbrauch 3,50 Lire je kg, 0,70 Lire je Stück zu 200 g oder 1,40 Lire je Stück zu 400 g. Die Preise für andere Seifenarten sind unverändert geblieben.

Mit Wirkung vom 8. 12. werden alle Privatkraftwagen wieder zum Verkehr zugelassen. Monatlich werden 30 l Benzin je Wagen und 12 l je Motorrad zugeteilt. Begründet wird die Erleichterung mit der ausreichenden Auffüllung der Benzinlager. Die Umstellung von Kraftfahrzeugen auf die sogenannten autarken Treibstoffe soll fortgesetzt werden.

Vereinigte Staaten.

Beim Staatsdepartement sind zahlreiche Proteste gegen die neuen britischen Ausfuhrblockademaßnahmen eingegangen. Für den Fall, daß die amerikanische Regierung bei der britischen Regierung einen offiziellen Protest einlegt, rechnet man mit der Möglichkeit, daß eine ähnliche Regelung wie im Weltkrieg 1914/18 getroffen wird, als zahlreiche Ausnahmen zugunsten amerikanischer Einfuhrfirmen für Chemikalien und Farbstoffe zugelassen wurden.

Canada.

Durch eine in der „Canada Gazette“ vom 21. 10. 1939 veröffentlichte Verordnung vom 12. 10. 1939 ist bestimmt worden, daß Lizenzen für die Ausfuhr von Düngemitteln aller Art mit Ausnahme von Kalkstickstoff nicht ausgestellt werden sollen, soweit nicht das Landwirtschaftsministerium seine Zustimmung hierzu erklärt hat.

Neufundland.

Zur Kontrolle des Devisenhandels und des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland ist ein Währungskontrollamt eingesetzt worden. Die gesamte Ein- und Ausfuhr ist dem Bewilligungsverfahren unterstellt worden.

Costa Rica.

Durch ein am 6. 9. in Kraft getretenes Dekret ist die Zuteilung von Devisen für nicht lebenswichtige Waren stark eingeschränkt worden. Von den täglich von den Banken gemeldeten Devisenbeständen sollen 80% für die Bezahlung notwendiger Waren, 10% für andere Waren und 10% für Ueberweisungen an im Ausland lebende Einwohner und für ähnliche Zwecke zugeteilt werden. Zu den notwendigen Waren gehören u. a. von der Gesundheitsbehörde empfohlene zollfreie Waren, einfache Arzneimittel sowie Impfstoffe und Sera aller Art, Verbandstoffe, hygienisches Papier, Rohstoffe für die Inlandsindustrie, Düngemittel aller Art, Material für Schulen, soweit es im Land nicht hergestellt wird. Das Devisenkontrollamt kann innerhalb der Gruppe der notwendigen Waren den dringenden Bedarf bevorzugt behandeln. Bei den Devisengesuchen für nichtlebenswichtige Waren sollen Sprengstoffe und Zündwaren bevorzugt Berücksichtigung finden.

Britisch Westindien.

Für Grenada und die Leeward-Inseln sind verschiedene Kontrollvorschriften für die Ein- und Ausfuhr erlassen worden, die im „Board of Trade Journal“ vom 9. 11. 1939 veröffentlicht worden sind.

Paraguay.

Infolge des Rohstoffmangels ist bis auf weiteres die Ausfuhr von Metallen untersagt worden. Die Ausfuhr von Mandel- und Kokosöl wurde bis zum 31. 12. d. J. verboten.

Burma.

Nach Mitteilung im „Board of Trade Journal“ (London) vom 16. 11. 1939 ist in der „Burma Gazette“ vom 23. 9. 1939 eine Verordnung veröffentlicht worden, durch die für eine weitere Reihe von Waren (vgl. S. 983) das Ausfuhrbewilligungsverfahren eingeführt worden ist. Die neue Liste ist mit der kürzlich in Britisch Indien in Kraft gesetzten Ausfuhrverbotsliste (vgl. S. 983) identisch.

Hochkonjunktur der Kunstfaserindustrie in USA.

Nach den aus den Vereinigten Staaten vorliegenden Berichten arbeitet die Kunstfaserindustrie zur Zeit mit voller Ausnutzung ihrer Kapazität. Im dritten Quartal 1939 stellte sich die Erzeugung von Kunstseide auf 77,8 Mill. lbs. gegen 73,6 Mill. lbs. im zweiten Quartal; die Erzeugung von Zellwolle ist im gleichen Zeitraum von 11,5 auf 14,7 Mill. lbs. gestiegen. In den ersten neun Monaten d. J. betrug der Verbrauch an Kunstseide 258,2, an Zellwolle 68,5 Mill. lbs. gegen 274,1 bzw. 53,1 Mill. lbs. im gleichen Vorjahresabschnitt. Der Aufschwung im Kunstseidenverbrauch setzte erst im Mai d. J. ein. Im Oktober stellte sich der Verbrauch auf 34,1 Mill. lbs. gegen 29,2 Mill. lbs. im Durchschnitt der ersten zehn Monate 1939. Für das ganze Jahr schätzen amerikanische Berichte den Verbrauch an Kunstseide und Zellwolle auf 345 bzw. 100 Mill. lbs. gegen 274 bzw. 53 Mill. lbs. im Vorjahr, was einer Zunahme um 26 bzw. 89% entsprechen würde.

Der Aufschwung der Kunstfaserindustrie, der durch die günstige Konjunktorentwicklung ausgelöst wurde, hat eine weitere Verstärkung durch die wachsenden Schwierigkeiten in der Versorgung mit natürlichen Textilrohstoffen erfahren. Die Preissteigerung für Naturseide trägt dazu bei, daß die natürliche Faser auf dem nordamerikanischen Markt in immer stärkerem Umfang durch die Kunstseide verdrängt wird. Im ersten Halbjahr 1939 stellte sich die Einfuhr von Naturseide auf 21,9 Mill. lbs. für 43,1 Mill. lbs. \$ gegen 24,4 (31,3) Mill. lbs. für 39,1 (58,3) Mill. \$ in den beiden vorhergehenden Halbjahren; gegenüber dem vorjährigen Berichtsabschnitt ist der durchschnittliche Einfuhrwert für Naturseide um 54% gestiegen. Die Entwicklung des Zellwollverbrauchs wird durch die Einfuhrabhängigkeit der Vereinigten Staaten in der Wollversorgung gefördert. Im ersten Halbjahr 1939 wurden 116,8 Mill. lbs. Rohwolle gegen 25,4 Mill. lbs. im gleichen Vorjahresabschnitt eingeführt. Das britische Reich war 1938 mit rund der Hälfte an der Einfuhr beteiligt. Die großen Wollaufkäufe Großbritanniens lassen es jedoch zweifelhaft erscheinen, ob die nordamerikanischen Verbraucher auch in Zukunft auf ausreichende Bezüge aus dem Britischen Reich werden rechnen können, zumal der Bedarf im Zuge der Konjunktorentwicklung weiter ansteigen kann. Entsteht ein Ausfall in der Bedarfsdeckung mit natürlicher Wolle, so wird der Zellwolle in wachsendem Umfang die Aufgabe zufallen, diese Lücke zu schließen.

Die Kapazität der Kunstfaserindustrie wird in schnellem Tempo weiter erhöht. Die Leistungsfähigkeit der Kunstseideindustrie, die im November 1939 375 Mill. lbs. betrug, soll nach den bisherigen Plänen auf 390 Mill. lbs. bis Juli 1940 und weiter bis auf 405 Mill. lbs. im März 1941 erhöht werden. Angesichts der Verbrauchsentwicklung erscheint es allerdings zweifelhaft, ob es bei diesen verhältnismäßig bescheidenen Plänen bleiben wird. Gegenwärtig übersteigt die Nachfrage bereits die Erzeugung; ein Rückgriff auf die Vorräte, die sich im April d. J. auf 40 Mill. lbs., d. h. nur das Doppelte der für diesen Monat ausgewiesenen Erzeugung, stellten, ist nicht mehr möglich, da die Lager fast vollständig geräumt sind. Die Kapazität der Zellwollfabriken, die sich im November 1939 auf 65 Mill. lbs. stellte, soll bis Juli 1940 auf 130 Mill. lbs. und bis März 1941 auf 145 Mill. lbs. erhöht werden. U. a. will die American Viscose

Corp., deren Zellwollekapazität im Oktober d. J. 30 Mill. lbs. betrug, ihre Erzeugung zunächst auf 90 Mill. lbs. jährlich erhöhen. Außer der gegen Jahresende in Betrieb genommenen Fabrik, deren Erzeugung spätestens im Frühjahr 1940 30 Mill. lbs. betragen wird, soll eine weitere Fabrik mit einer Leistungsfähigkeit von 25 Mill. lbs. bei Front Royal, Va., errichtet werden. Der Dupont-Konzern hat mit dem Bau einer neuen Fabrik in Clinton (Jowa) begonnen. Die Durchführung dieses Programms wird nicht nur der wachsenden Nachfrage der Industrie gerecht werden, die Zellwolle jetzt im großen Maßstab u. a. auch für die Herstellung von leichten Herrenanzügen, Sportkleidung und Schlafdecken einsetzt, sondern auch die Einfuhr von Zellwolle überflüssig machen. Im dritten Quartal 1939 wurden 10,0 Mill. lbs. gegen 10,9 Mill. lbs. im zweiten Quartal 1939 und 9,6 Mill. lbs. im dritten Quartal 1938 eingeführt; knapp die Hälfte des Verbrauchs mußte noch durch Einfuhr gedeckt werden. Da Großbritannien bisher den überwiegenden Teil der Einfuhr bestritten hat, hält man angesichts der befürchteten Lieferschwierigkeiten, die Einfuhr in Zukunft nicht mehr für gesichert.

Auch für die Herstellung neuartiger Kunstfasern besteht in den Vereinigten Staaten nach wie vor größtes Interesse. So hat die Union Carbide and Carbon Corp. ein neues Kunstharz aus synthetischen Ausgangsstoffen, offensichtlich Vinylprodukten, entwickelt, das zur Herstellung von Kunstfasern eingesetzt werden soll. Die Lizenz zur Herstellung dieser Faser, die den Fachnamen Vinyon trägt, ist von der American Viscose Corp. erworben worden. Der Carbide and Carbon Chemical Corp., einer Tochtergesellschaft der Union Carbide and Carbon Corp., ist, einer anderen Meldung zufolge, eine neue Kunstfaser unter der amerikanischen Patentnummer 2 161 766 patentiert worden, die aus Mischpolymerisaten von Vinylhaloiden und Vinylestern aliphatischer Säuren besteht. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß es sich hierbei um die Faser aus dem oben erwähnten neuen Kunstharz handelt.

Große Hoffnungen setzt die amerikanische Industrie ferner auf die Nylonfaser. Der Dupont-Konzern hat kürzlich die erste Fabrikeinheit zur Herstellung dieser Kunstfaser in Betrieb genommen. Man rechnet damit, daß Damenstrümpfe aus Nylon bei den Käufern reges Interesse finden werden.

Die günstige Absatzentwicklung für Kunstfasern aller Art findet in den verbesserten Ertragsverhältnissen der Industrie ihren Niederschlag. So erzielte die Celanese Corp. im ersten Halbjahr 1939 einen Reingewinn von 3,03 Mill. \$ gegen 0,54 Mill. \$ im gleichen Vorjahresabschnitt, obwohl die Preise gegenüber 1938 unverändert waren. Seither ist eine Heraufsetzung der Kunstseidenpreise um durchschnittlich 10% erfolgt. Gleichzeitig sind die Kreditfristen von drei auf zwei Monate abgekürzt worden.

(6447)

Die Pensions-Rentenversicherung

ist die zweckmäßigere Form der Altersversorgung von Gefolgschaftsmitgliedern. Verlangen Sie bitte Vorschläge von der Pensionskasse der chemischen Industrie, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 30.

Sojamonopol in Mandschukuo.

Nach einer japanischen Meldung hat die mandtschurische Regierung beschlossen, den Handel mit Sojabohnen, Sojabohnenkuchen und Sojabohnenöl zu monopolisieren. Das Monopol sollte nach der vorliegenden Meldung seine Tätigkeit am 1. 11. aufnehmen. Die Regierung will zu diesem Zweck die Mandtschurische Spezialerzeugnisse A.-G. mit einem Kapital von 30 Mill. Yen, die vollständig von der Regierung gezeichnet werden, gründen. Eventuell will die Regierung die Hälfte der Aktien an andere Interessenten abgeben.

Die Sojabohne ist bekanntlich das Haupterzeugnis der mandtschurischen Landwirtschaft. Im Jahre 1938 dienten fast 4 Mill. ha dem Sojabohnenanbau. Mandschukuo stellt nach Schätzungen aus Handelskreisen etwa 60% der gesamten Welterzeugung an Sojabohnen, sein Export ist für die Weltmarktlage von entscheidender Bedeutung, da es das einzige Land der Erde ist, das Sojabohnen in großem Umfang exportiert. Im Jahre 1937 erreichte die mandtschurische Ernte bereits 4,22 Mill. t und im letzten Jahr wahrscheinlich eine noch höhere Ziffer. Mit Hilfe verbesserter Arbeitsmethoden und durch Erschließung neuer Anbauflächen soll die Erzeugung 1941 bis auf 5 Mill. t gebracht werden. Eine solche Produktionssteigerung ist ohne weiteres möglich, da es inzwischen gelungen ist, eine veredelte Sojabohnensorte, die Huangpaochu-Bohne, zu entwickeln, die eine 20—50%ig höhere Ernte einbringen soll als die gewöhnlichen Sorten. Da nur etwa ein Fünftel der Produktion im Lande selbst verbraucht wird, stehen riesige Mengen für die Ausfuhr zur Verfügung, so daß heute etwa 70% des gesamten mandtschurischen Ausfuhrwertes auf Sojaerzeugnisse entfallen. Die Ausfuhr betrug in den letzten Erntejahren (in 1000 t):

	Sojabohnen	Sojabohnenkuchen	Sojabohnenöl
1934/35	2 166	1 134	81
1935/36	1 857	1 029	69
1936/37	1 808	854	66
1937/38	2 032	773	65
1938/39	2 160	871	61

Die mandtschurische Regierung plant weiter eine starke Umstellung der Ausfuhr von den rohen Bohnen auf verarbeitete Produkte, teils auch aus frachtlichen Gründen, die mit den Verschiffungsschwierigkeiten im Sojabohnengeschäft mit Europa eingetreten sind. In erster Linie soll die Ausfuhr von Sojaöl gesteigert werden, das u. a. zur Herstellung von Margarine, Seifen und Speiseöl verwendet werden kann, d. h. Erzeugnissen, nach denen im Zusammenhang mit der Kriegslage in Europa besonders lebhaft Nachfrage besteht.

Durch den europäischen Konflikt ist die mandtschurische Sojabohnenausfuhr stark gehemmt worden, denn fast die Hälfte des Exportes ist bisher von Europa aufgenommen worden. Unter den europäischen Ländern wiederum stand Deutschland an der Spitze der Sojabohnenverbraucher. Die englische Blockade macht zur Zeit nicht nur die Ausfuhr von Sojabohnen auf dem Seewege nach Deutschland unmöglich, sondern sie legt praktisch auch den Export nach den neutralen europäischen Ländern still. Die Folge davon ist, daß heute in Mandschukuo ein gewaltiges Ueberangebot an Sojabohnen herrscht, da es nicht möglich ist, den europäischen Ausfall durch Lieferungen nach anderen Ländern auszugleichen. Die mandtschurische Regierung macht daher die größten Anstrengungen, um die industrielle Verwertung der Bohnen im eigenen Lande zu fördern.

So beabsichtigt die Regierung, zur Verarbeitung der Sojabohnen im Lande besondere chemische Betriebe zu errichten, die u. a. Rohstoffe aus Sojabohnen für die Herstellung von Farben und Lacken, Glycerin, Sprengstoffen, Celluloid, Lecithin usw. gewinnen sollen. Gegebenenfalls soll auch die Herstellung von Kunstfasern aus Sojabohnen aufgenommen werden. Auch ein japanischer Textilkonzern, die Kanegafuchi Spinnerei A.-G., plant die Errichtung einer mandtschurischen Fabrik zur Gewinnung von Sojaprotein für die Kunstfaserherstellung.

Die Gewinnung von Sojaöl soll jetzt in größtem Umfange durchgeführt werden, da seine Ausfuhr einen wesentlich geringeren Frachtraum benötigt und daher auch heute auf dem Landwege nach Europa durchaus möglich ist. Der bei der Oelerzeugung anfallende Bohnenkuchen, der die technisch wertvollen Proteine enthält, wird von Japan praktisch in jeder Höhe abgenommen werden können. Dieses Land kann seinen Düngemittelbedarf nur teilweise selbst decken und verwendet daher schon seit Jahren den mandtschurischen Bohnenkuchen für Düngezwecke. Die nicht abgesetzten Mengen könnten ohne Schwierigkeiten auf Textilkasein verarbeitet werden. Die kürzlich gegründete Sojabohnen-Chemische Industrie A.-G. will sich mit diesem Problem befassen und das so gewonnene Casein nach dem Lanitalverfahren zu Caseinwolle verarbeiten.

Trotz aller Bemühungen scheint es fraglich, ob Mandschukuo wirklich in der Lage sein wird, eine so umfangreiche Industrie aufzubauen, wie sie zur restlosen Verarbeitung der überschüssigen Sojabohnen im Lande selbst gebraucht würde. Schon die Beschaffung geeigneter Maschinen, zu deren Ankauf Devisen notwendig sind, verursacht Schwierigkeiten. Auch in diesem Punkt macht sich augenblicklich das Fortfallen der deutsch-mandschurischen Handelsbeziehungen unangenehm bemerkbar. Die Bestrebungen Mandschukuos, die notwendigen Anlagen in den Vereinigten Staaten zu kaufen, werden voraussichtlich daran scheitern, daß die Staaten Sojabohnen kaum als Zahlungsmittel annehmen werden, da diese in Amerika selbst in steigendem Maße angebaut werden und bei gleicher Qualität billiger als die mandtschurischen Bohnen sind.

In den Vereinigten Staaten, die jährlich fast 1 Mill. t Fette und Oele aus dem Ausland beziehen müssen, bestehen ebenfalls seit einigen Jahren Bestrebungen, die auf diesem Gebiet bestehende Versorgungslücke durch den Anbau von Sojabohnen auszufüllen. Nach einer kürzlich abgegebenen Erklärung des Vorsitzenden der American Soybean Association besteht die Möglichkeit, einen erheblichen Teil des amerikanischen Fehlbedarfs an fetten Oelen durch einheimisches Sojabohnenöl zu decken. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, den Anbau von Mais, Weizen und Baumwolle, deren Ernteüberschüsse nur schwer oder gar nicht Absatz finden, einzuschränken und auf diesen Feldern Sojabohnen anzubauen. Gleichzeitig müßte für Sojaerzeugnisse ein Schutzzoll eingeführt werden.

Auch in Europa wird die Sojabohne seit einigen Jahren mit Erfolg angebaut. Auf dem Balkan, und zwar in Rumänien, Bulgarien und Jugoslawien, waren im laufenden Jahre insgesamt 118 000 ha mit Sojabohnen bepflanzt (gegen nur 2090 ha im Jahre 1934), von denen 100 000 ha auf Rumänien allein entfielen. Rumänien steht damit weit vor den an-

deren Balkanländern an der Spitze. Die Sojabohnenernte betrug in diesem Jahre in allen drei Balkanländern zusammen etwa 92 000 t. Abnehmer hierfür ist fast ausschließlich Deutschland. Für 1940 rechnet man mit einer weiteren Ausdehnung der Pflanzungen. In Schweden unternommene Anbauversuche haben ergeben, daß auch dort die Sojabohne gedeiht. Es muß jedoch noch als fraglich angesehen werden, ob der Anbau rentabel erfolgen und die Sojabohne den Wettbewerb mit anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen aushalten kann. Die Versuche in dieser Richtung sollen jedoch noch fortgesetzt werden, zumal die Regierung eine

staatliche Beihilfe zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt hat.

In Südafrika werden zur Zeit ebenfalls Anbauversuche unternommen, um eine für das dortige Klima in Frage kommende Sojabohnenart zu züchten. Die ersten Versuche liegen bereits 40 Jahre zurück. Sie blieben ohne Erfolg.

Auch in Frankreich ist der hohe Wert der Sojabohne erkannt worden. Wie dieser Tage aus Brüssel gemeldet worden ist, ist in der Landwirtschaftsakademie der Vorschlag eingebracht worden, auch in den französischen Kolonien Sojabohnen anzubauen. (6328)

Italiens Chemieeinfuhr.

Italiens Ausfuhr wies 1938 nur geringe Veränderungen auf. Ihr Wert stellte sich auf 10,38 gegen 10,43 Mrd. Lire im Vorjahr. Da gleichzeitig die Einfuhr von 13,94 auf 11,12 Mrd. Lire eingeschränkt worden ist, hat der Einfuhrüberschuß von 3,51 auf 0,74 Mrd. Lire abgenommen.

Unter den Lieferländern der Einfuhr stand Deutschland mit 27% gegen 19% im Vorjahr weit an der Spitze. Die nächsten Plätze wurden von den Vereinigten Staaten mit 12 (11) %, Großbritannien mit 6 (4) % und der Schweiz mit 3% belegt.

Die Chemieeinfuhr war an den gesamten Bezügen mit 5,6 (5,2) % beteiligt; sie erfuhr wertmäßig eine Abnahme um 15%. Stark zurückgegangen sind vor allem die Bezüge von Stickstoffdüngemitteln, Teerfarben und Schwerchemikalien, während die Einfuhr von pharmazeutischen Erzeugnissen und Kautschukwaren gestiegen ist. Im einzelnen entwickelte sich die Chemieeinfuhr in den beiden letzten Jahren wie folgt:

	1937		1938	
	Mill. RM	% d. ges. Chemieeinfuhr	Mill. RM	% d. ges. Chemieeinfuhr
Schwerchemikalien	8,00	8,4	6,38	7,9
Holzverkohlungsprodukte	0,91	1,0	0,80	1,0
Ferrolegerungen	2,41	2,5	2,83	3,5
Stickstoffdüngemittel	20,78	21,9	9,34	11,5
Phosphordüngemittel	0,36	0,4	0,63	0,8
Teerfarben, Zwischenprodukte	5,64	5,9	4,39	5,4
Mineralfarben, Farbstoffe	5,44	5,7	5,39	6,7
Firnisse, Lacke, Kitten	0,66	0,7	0,89	1,1
Sprengstoffe, Zündwaren	1,47	1,5	0,72	0,9
Arzneimittel	12,04	12,7	13,83	17,1
Aether, Oele, künstl. Riechstoffe	5,00	5,3	4,21	5,2
Körperpflegemittel	0,51	0,5	0,29	0,3
Seifen, Waschmittel	0,70	0,7	0,73	0,9
Leim, Gelatine	1,95	2,1	1,62	2,0
Gerbstoffextrakte	0,10	0,1	0,55	0,7
Kunstseide	4,11	4,3	4,66	5,7
Plastische Massen	0,63	0,7	0,79	1,0
Sonstige Kunststoffe	0,22	0,2	0,25	0,3
Photochemische Erzeugnisse	2,12	2,2	2,64	3,3
Putz-, Polier- und Reinigungsmittel	0,20	0,2	0,22	0,3
Wachs- und Stearinwaren	1,90	2,0	0,94	1,2
Kautschukwaren	3,01	3,2	4,68	5,8
Erdöl- und Teerprodukte*)	11,81	12,4	7,73	9,5
Sonstige chemische Erzeugnisse	5,15	5,4	6,42	7,9
Gesamte Chemieeinfuhr	95,12	100	80,93	100

*) Ohne Kraft- und Schmierstoffe.

Angaben über die Anteile der einzelnen Länder an der Chemieeinfuhr liegen für 1938 noch nicht vor. Im Jahre 1937 stand Deutschland mit einem Anteil von 46,2% an erster Stelle unter den Lieferländern. Es folgten in weitem Abstand die Schweiz mit 8,5%, die Vereinigten Staaten mit 7,7%, Chile mit 7,3%, Frankreich mit 5,1% und die Niederlande mit 4,7%.

Schwerchemikalien.

Von den anorganischen Säuren verzeichnete die von der Schweiz bestrittene Einfuhr von Salpetersäure eine Abnahme von 801 t für 771 000 Lire auf 625 t für 618 000 Lire. Die Bezüge von Phosphorsäure gingen von 66 t für 296 000 Lire auf 54 t für 272 000 Lire zurück, die von arseniger Säure fielen von 970 t für 1,1 Mill. Lire auf 200 t für 235 000 Lire. An Flußsäure und Kieselfluorwasserstoffsäure gelangten 35 t für 147 000 Lire (im Vorjahr 33 t für 216 000 Lire), an Chromsäure 7 t für 46 000

Lire (3 t für 38 000 Lire), an Salzsäure 10 t für 15 000 Lire (4 t für 18 000 Lire), an Arsensäure 6 t für 28 000 Lire (2 t für 23 000 Lire), an Schwefelsäure 6 t für 14 000 Lire (32 t für 68 000 Lire) zur Einfuhr.

Von den organischen Säuren weist Eisessig einen Rückgang von 36 t für 194 000 Lire auf 4 t für 19 000 Lire auf. Rückläufig bewegte sich ferner die Einfuhr von Ameisensäure von 146 t für 477 000 Lire auf 55 t für 164 000 Lire, von Oxalsäure von 440 t für 2,2 Mill. Lire auf 299 t für 1,4 Mill. Lire, von Salicylsäure von 112 t für 1,2 Mill. Lire auf 60 t für 599 000 Lire. An weiteren organischen Säuren gelangten zur Einfuhr: 32 t Benzoesäure für 330 000 Lire (gegen 26 t für 285 000 Lire im Vorjahr), 4 t Milchsäure für 47 000 Lire (8 t für 96 000 Lire) und 24 t Gerbsäure für 494 000 Lire (42 t für 896 000 Lire). An der Einfuhr von Salicylsäure und Oxalsäure war Deutschland mit 100 bzw. 85% beteiligt.

Die Einfuhr von Alkaliverbindungen ist durchweg zurückgegangen. So verringerten sich die Bezüge von Natriumsulfat um die Hälfte, während die Einfuhr von Pottasche 25%, die von Kalisalpeter 72% und die von Kaliumferrocyanid 59% verlor. Die Einfuhr von Aetznatron und Natriumbicarbonat ist fast ganz in Fortfall gekommen. Die Bezüge von Aetzkali und Pottasche wurden fast ausschließlich von Deutschland bestritten.

	1937		1938	
	t	1000 Lire	t	1000 Lire
Aetznatron	4	63	2	28
Natriumnitrit	521	755	23	38
Natriumsulfat	2 212	794	1 137	429
Natriumsulfid, -bisulfid u. -thiosulfat	42	68	48	74
Schwefelnatrium	212	144	216	147
Natriumphosphat, krist.	25	33	44	65
Natriumpyrophosphat	45	240	24	133
Natriumphosphit u. -hypophosphit	2	35	1	42
Natronwasserglas, bis 50% Wasser		2	25	60
Natriumcyanid	515	3 425	458	2 962
Natriumferrocyanid	83	386	11	66
Natriumsuperoxyd	68	495	51	351
Aetzkali	1 214	3 462	1 145	3 410
Pottasche	861	1 900	646	1 376
Kaliumchlorat u. -perchlorat	101	189	6	14
Kalisalpeter	585	1 045	162	308
Kaliumpermanganat	20	126	38	218
Kaliumphosphit u. -hypophosphit	1	30	1	22
Kaliumcyanid	21	211	33	234
Kaliumferrocyanid	128	738	53	332
Natrium- u. Ammoniumchlorat u. -perchlorat	212	419	8	35
Kalium-, Natrium- u. Ammoniumchromat u. -bichromat	2	31	13	184
Ferricyanide	7	76	8	77
Persulfate	1	9	3	19
Perborate	15	88	13	56

In ganz geringen Mengen (Einfuhrwerte 1938 unter 10 000 Lire) wurden ferner metallisches Natrium, Natronwasserglas mit mehr als 50% Wasser, Borax, Kaliumphosphat, Kaliumsulfid einschließlich -bisulfid und -thiosulfat sowie Kaliwasserglas eingeführt.

Bei den Erdalkaliverbindungen ergaben sich zumeist Einfuhrsteigerungen. Dagegen ging die Einfuhr von ungeringer Magnesia um 15% zurück. Die Bezüge von Calciumverbindungen entwickelten sich uneinheitlich. Die Einfuhr von Chlorkalk stellte sich nur noch auf 5 t für 6000 Lire.

	1937		1938	
	t	1000 Lire	t	1000 Lire
Calciumcitrat	4 346	13 474	3 797	11 550
Calciumchlorid	7	31	28	37
Calciumferrocyanid	9	45	12	63
Bariumoxyd	36	96	40	97

	1937		1938	
	t	1000 Lire	t	1000 Lire
Bariumchlorid	76	71	112	95
Bariumnitrat	7	23	21	52
Bariumsulfat	263	349	266	343
Bariumcarbonat	286	207	263	209
Magnesiumcarbonat	6	18	6	15
Magnesiumchlorid	354	224	348	181
Magnesia, ungereinigt	4 812	3 044	4 062	2 503
Magnesia, gereinigt	1	7	2	17
Strontiumsulfat, n. b. g.	4	24	10	26

Das Calciumcitrat, das überwiegend aus Belgien stammte, ist vollständig im Veredelungsverkehr eingeführt worden.

Die Einfuhr von Ammonverbindungen ist stark zurückgegangen. Die Bezüge von Ammoncarbonat stellten sich auf 16 t für 19 000 Lire (gegen 40 t für 51 000 Lire im Vorjahr). An Ammonchlorid wurden 76 t für 471 000 Lire (120 t für 651 000 Lire), an Ammonphosphat 3 t für 8000 Lire (21 t für 67 000 Lire) eingeführt.

Die Einfuhr von Aluminiumverbindungen hat sich unterschiedlich entwickelt. Die Bezüge von Aluminiumsulfat stiegen von 436 t für 188 000 Lire auf 646 t für 299 000 Lire, dagegen ging die Einfuhr von wasserfreiem Aluminiumoxyd von 1428 t für 2,1 Mill. Lire auf nur noch 3 t für 11 000 Lire zurück. Die Bezüge von wasserhaltigem Aluminiumoxyd stellten sich in beiden Jahren auf 7 t. An künstlichem Kryolith gelangten 1937 noch 250 t für 1,1 Mill. Lire, 1938 dagegen nur noch 90 t für 329 000 Lire zur Einfuhr.

Die Schwermetallverbindungen weisen teilweise beachtliche Steigerungen auf. So ist die Einfuhr von Kupfersulfat um 53% und von rotem Kupferoxyd um 84% gestiegen; die Einfuhr von Antimonoxyd hat sich verdoppelt. Das wichtigste Lieferland für Kupfersulfat war Großbritannien, das 1938 97% der Einfuhr stellte.

	1937		1938	
	t	1000 Lire	t	1000 Lire
Kupferoxyd, schwarz	2	26	4	40
Kupferoxyd, rot	63	536	116	679
Kupfersulfat	532	1 175	813	1 512
Nickelsulfat	219	963	214	893
Mangansulfat	9	47	12	49
Antimonoxyd	53	418	105	530
Antimonverbindungen, n. b. g.	10	101	9	93
Zinnchlorid	99	1 213	75	895
Zinnchlorür	4	65	2	35
Kobaltoxyd	26	1 415	14	866
Wismutoxyd		48		1
Wismutnitrat	3	161	2	138
Wismutverbindungen, n. b. g.	6	424	3	237
Cadmiumverbindungen, n. b. g.		13		14
Chromverbindungen, n. b. g.	77	233	68	221
Silbernitrat		80		13
Silbersalze, n. b. g.	1 664	734	1 572	727
Goldsalze, n. b. g.	204	653	157	608
Platinsalze, n. b. g.		2		117
Thoriumsulfat, n. b. g.	2 125 ¹⁾	983	1 304 ²⁾	605
Ceriumsulfat, n. b. g.	293	13	1 897	75

¹⁾ Davon 378 mg Radiumsulfat.

²⁾ Davon 381 mg Radium.

An sonstigen Schwerchemikalien wurden eingeführt:

	1937		1938	
	t	1000 Lire	t	1000 Lire
Kohlensäure	2	12	7	43
Brom	58	3	30	2
Jod, roh	28	1 246	—	—
Wasserstoffsperoxyd	97	380	98	367
Arseniate und Arsenite	7	31	6	27
Schwefelkohlenstoff		4		4
Tetrachlorkohlenstoff	24	46	24	50
Weinhefe	16	7	43	34
Citrate, n. b. g.	3	48	1	17
Benzoate, n. b. g.	8	147	4	82
Salicylate, n. b. g.	10	155	8	134
Oxalate, n. b. g.	16	146	13	118
Lactate, n. b. g.	8	83	7	62
Methylchlorid, Aethylchlorid, Methylenchlorid u. ä. Erzeugnisse	12	146	18	146
Methylbromid, Aethylbromid, Methylenbromid u. ä. Erzeugnisse	180	3 481		8
Methyljodid, Aethyljodid, Methylenjodid u. ä. Jodverbindungen, n. b. g.	750	431	1 063	740

Holzverkohlungsprodukte.

Die Einfuhr von Holzkohle ist um 17% gestiegen, die Bezüge von Calciumacetat waren gut behauptet. Dagegen ging die Einfuhr von Aceton stark zurück. An der Einfuhr von Holzkohle war Jugoslawien mit 52% beteiligt. In die Calciumacetatlieferungen teilten sich Jugoslawien und die frühere Tschecho-Slowakei. Die Schweiz bestritt 74% der Einfuhr von Aceton.

	1937		1938	
	t	1000 Lire	t	1000 Lire
Holzkohle	5 559	1 312	6 517	2 008
Methanol	9	25	9	24
Formaldehyd	4	43	1	69
Aceton	211	1 524	42	185
Bleiacetat	1	7		1
Calciumacetat	3 053	2 732	3 079	2 698

Ferrolegierungen.

Für Ferrochrom war Schweden, für Ferromolybdän Deutschland und für Ferrowolfram Großbritannien wichtigstes Lieferland. Ferrovanadium wurde ausschließlich aus Frankreich bezogen.

	1937		1938	
	t	1000 Lire	t	1000 Lire
Ferrochrom	1 150	4 685	805	3 884
Ferromangan	12	42	17	94
Silicomangan	66	1 247	9	656
Ferromolybdän	253	7 731	202	5 776
Ferrotitan		1	21	254
Ferrowolfram	34	1 330	89	3 946
Ferrovanadium	15	1 110	12	1 104
Ferrolegierungen, n. b. g.	50	442	36	608

Düngemittel.

Die Einfuhr von Stickstoffdüngemitteln ist durchweg stark zurückgegangen. Die Bezüge von Chilesalpeter nahmen von 82 158 t (51,8 Mill. Lire) auf 53 681 t (37,0 Mill. Lire) ab. Die Einfuhr von Kalksalpeter verringerte sich von 48 990 t (29,9 Mill. Lire) auf 19 752 t (11,9 Mill. Lire). An Kalkstickstoff wurden nur 13 960 t (9,9 Mill. Lire) gegen 30 606 t (20,6 Mill. Lire), an Ammonsulfat 19 733 t (12,3 Mill. Lire) gegen 95 563 t (55,2 Mill. Lire) bezogen. Dagegen ist der Einfuhrbedarf an Kalk- und Knochenphosphaten von 10 143 t (2,8 Mill. Lire) auf 19 660 t (4,8 Mill. Lire) gestiegen.

Kalksalpeter und Ammonsulfat wurden ausschließlich aus Deutschland bezogen. An der Einfuhr von Kalkstickstoff waren die Schweiz und Deutschland mit 47 bzw. 34% beteiligt. Die Phosphordüngemittel lieferten die Niederlande.

Teerfarben, Mineralfarben, Lacke.

Die Einfuhr von Teerfarben ist um 23% zurückgegangen. Die wichtigsten Lieferländer waren 1938 (1937) Deutschland und die Schweiz mit 49 (43) bzw. 41 (44) % der Bezüge. Im einzelnen wurden eingeführt:

	1937		1938	
	t	1000 Lire	t	1000 Lire
Schwefelschwarz	6	409	4	260
Andere Schwefelfarben	26	2 000	19	1 300
Andere Teerfarben:				
mit Wassergehalt bis 50%	431	36 500	343	29 000
mit Wassergehalt über 50%	24	998	11	524

Die Einfuhr von Zwischenprodukten entwickelte sich wie folgt:

	1937		1938	
	t	1000 Lire	t	1000 Lire
Benzol-, Toluol- u. Xylolderivate	55	602	51	511
Naphthol- u. Naphthylaminderivate	15	803	2	119
Anilinderivate	16	332	28	451
Derivate des Benzidins, Tolidins, usw.	10	586	13	622

Mit Ausnahme von Bleioxyd und Lithopone hat die Einfuhr von Mineralfarben abgenommen. Die Bezüge von Druckerschwärze und anderen Druckfarben stiegen um 9%. Eine starke Zunahme erfuhr die Einfuhr von Gasruß, Blei- und Farbstiften. Die n. b. g. pulverförmigen Farben, die Farben in Tuben usw. sowie die Druckfarben wurden fast ausschließlich aus Deutschland bezogen. Von der Einfuhr von Eisenoxyd lieferte Deutschland 69%.

	1937		1938	
	t	1000 Lire	t	1000 Lire
Bleioxyd	48	249	76	204
Zinkoxyd	1 129	2 756	896	1 774
Lithopone	264	437	306	465
Eisenoxyd	1 851	4 689	1 669	2 998
Erdfarben, gemahlen, geschlämmt	932	634	259	202
Ultramarin	16	107	19	117
Aluminiumfarben	54	815	33	525
Andere Metallfarben	43	770	30	461
Beinschwarz	35	126	24	125
Gasruß	2 830	7 430	4 057	9 749
Schwärzen, n. b. g.	378	977	345	930
Farben, n. b. g., gepulvert	443	6 086	382	6 391
Farben, n. b. g., mit Wasser angerieben	62	1 250	37	638
Oelfarben	15	133	31	200
Farben in Tuben, Tabletten usw.	65	1 485	46	1 133
Farbextrakte, flüssig	20	118	6	73
Farbextrakte, trocken	113	674	58	388
Druckerschwärze	74	1 140	80	1 245
Andere Druckfarben	273	4 994	299	5 205
Tinten	11	241	7	134
Blei- und Farbstifte	70	3 948	104	4 826

Die Einfuhr von Lacken auf der Grundlage von Nitrocellulose stellte sich auf 187 t für 3,5 Mill. Lire gegen 101 t für 1,4 Mill. Lire. An anderen Lacken wurden 293 t für 2,9 Mill. Lire gegen 336 t für 3,3 Mill. Lire aus dem Ausland bezogen.

Pharmazeutische Erzeugnisse.

Mit annähernd einem Fünftel der Chemieeinfuhr stellten die pharmazeutischen Erzeugnisse den wichtigsten Posten der Chemieeinfuhr dar. Gegenüber dem Vorjahr ist die Einfuhr um 15% gestiegen, besonders stark die von synthetischen Arzneimitteln (um 78%). Im einzelnen wurden eingeführt:

	1937		1938	
	t	1000 Lire	t	1000 Lire
Chinin kg	10	5	204	72
Chininsulfat	62	20 918	48	14 887
Chininsalze, n. b. g.	1	602	3	1 264
Alkaloide, n. b. g., sowie deren Salze	12	4 662	9	4 823
Synthetische Arzneimittel	96	21 586	77	38 362
Spezialitäten	310	33 633	204	35 330
Pharmaz. Präparate, n. b. g., einfache	94	3 912	79	4 040
Pharmaz. Präparate, n. b. g., andere	65	6 185	58	6 191

Chininsulfat wurde fast gänzlich aus den Niederlanden bezogen, während von der Einfuhr von n. b. g. Chininsalzen drei Fünftel auf die holländischen und zwei Fünftel auf die deutschen Lieferungen entfielen. An der Einfuhr von n. b. g. Alkaloiden waren Deutschland und die Schweiz mit 55 bzw. 38% beteiligt. Von den eingeführten synthetischen Arzneimitteln stammten 60 t für 29,7 Mill. Lire (i. V. 75 t für 14,8 Mill. Lire) aus Deutschland, 11 t für 6,4 Mill. Lire (12 t für 5,6 Mill. Lire) aus der Schweiz und 4 t für 2,0 Mill. Lire (9 t für 1,1 Mill. Lire) aus Frankreich. An der Spezialitäteneinfuhr waren Deutschland mit 127 (212) t für 25,3 (24,0) Mill. Lire und Frankreich mit 27 (45) t für 1,4 (1,8) Mill. Lire beteiligt.

Aetherische Oele, künstliche Riechstoffe, Körperpflegemittel.

Die Einfuhr von Terpentinöl stellte sich 1938 auf 9116 t für 21,6 Mill. Lire gegen 9472 t für 27,3 Mill. Lire im Vorjahr. An n. b. g. ätherischen Oelen wurden 73 t für 3,1 Mill. Lire (71 t für 3,6 Mill. Lire) bezogen. Die Einfuhr von synthetischen Riechstoffen belief sich auf 60 t für 7,4 Mill. Lire (62 t für 7,2 Mill. Lire); davon lieferten Deutschland 28 (31) t für 2,4 (2,9) Mill. Lire, die Schweiz 18 (13) t für 3,7 (2,7) Mill. Lire und Frankreich 8 (16) t für 0,6 (1,4) Mill. Lire.

An Toiletteseifen wurden 25 t für 432 000 Lire (27 t für 412 000 Lire) eingeführt, an alkoholhaltigen Körperpflegemitteln 3 (8) t für 256 000 (796 000) Lire, an n. b. g. Körperpflegemitteln 35 (40) t für 1,6 (2,7) Mill. Lire. An der Einfuhr von n. b. g. Körperpflegemitteln waren Deutschland mit 13 (16) t für 0,6 (1,1) Mill. Lire und Frankreich mit 6 (11) t für 0,3 (1,1) Mill. Lire beteiligt.

Leim und Gelatine.

Leim und Gelatine weisen Einfuhrrückgänge auf. An Fischleim und Gelatine wurden 1938 (1937) 396 t für 8,2 Mill. Lire (425 t für 8,7 Mill. Lire) eingeführt; davon lieferte Deutschland 280 (266) t für 5,5 (5,2) Mill. Lire. Die Bezüge an Tischlerleim stellten sich auf 853 (1239) t für 4,0 (5,6) Mill. Lire; aus Deutschland wurden davon 520 (748) t für 2,5 (3,4) Mill. Lire und aus der Schweiz 193 (216) t für 0,9 (0,9) Mill. Lire bezogen. An Caseinleim wurden 6 (17) t für 70 000 (153 000) Lire, an Glutinleim 25 (63) t für 141 000 (384 000) Lire aus dem Ausland aufgenommen.

Kunstseide.

Die Einfuhr von Kunstseide stellte sich 1938 auf 1144 t für 35,5 Mill. Lire gegen 1102 t für 31,3 Mill. Lire im Vorjahr. Die wichtigsten Lieferländer waren Deutschland mit 989 (i. V. 819) t für 32,3 (26,9) Mill. Lire und die Schweiz mit 125 (89) t für 2,5 (1,6) Mill. Lire. An Kunstseideabfällen wurden 3 (7) t für 26 000 (56 000) Lire eingeführt.

Plastische Massen und sonstige Kunststoffe.

Celluloid ist in einem Umfang von 146 t für 3,3 Mill. Lire 1937 und 210 t für 4,4 Mill. Lire 1938 eingeführt worden. An Caseinkunstthorn wurden 1938 (1937) 39 t für 764 000 Lire (37 t für 769 000 Lire) an Phenolharzen 30 t

für 801 000 Lire (24 t für 776 000 Lire) eingeführt. Die Bezüge von Linoleum sind von 13 t für 101 000 Lire auf 11 t für 86 000 Lire gesunken.

Photochemische Erzeugnisse.

Die Auslandsbezüge an Photopapieren betragen 1938 185 t für 6,8 Mill. Lire gegen 240 t für 5,9 Mill. Lire im Vorjahr. Die Bezüge von Trockenplatten waren mit 99 t für 1,1 Mill. Lire gegen 99 t für 0,8 Mill. Lire mengenmäßig unverändert. An Photofilmen wurden 68 t für 7,5 Mill. Lire (67 t für 4,6 Mill. Lire), an Kinefilmen 31 t für 4,7 Mill. Lire (34 t für 4,8 Mill. Lire) eingeführt. Deutschland war an der Einfuhr von Photopapieren mit 78%, an Photofilmen mit 75% und von Kinefilmen mit 65% beteiligt.

Erdöl- und Teerprodukte.

Gestiegen sind die Bezüge von Benzol, Naphthalin, Phenol und Kresol. Dagegen ist die Einfuhr von Paraffin, Toluol, Xylol und Ceresin zurückgegangen. Im einzelnen wurden aus dem Ausland bezogen:

	1937		1938	
	t	1000 Lire	t	1000 Lire
Rohe Teeröle, leichte	34	55	28	49
Rohe Teeröle, andere	11 091	6 287	7 035	4 146
Benzol, raff.	241	395	464	829
Toluol, raff.	388	1 242	273	751
Xylol, raff.	41	114	31	104
Benzol, rein	1 194	1 583	1 357	1 796
Toluol, rein	6 707	17 793	3 660	10 632
Xylol, rein	50	211	26	137
Naphthalin, roh	2 691	3 313	2 781	2 919
Naphthalin, raff.	—	—	68	112
Phenol, roh	46	191	97	475
Phenol, rein	80	660	160	1 141
Kresol	512	2 641	739	3 485
Ceresin	150	1 888	84	1 061
Paraffin	27 600	52 327	16 797	30 059
Vaseline	367	1 062	342	975
Vaseline, künstliche	2	24	1	10

Kautschukwaren.

Eine Erhöhung weisen die Bezüge von Galoschen, Treibriemen und Schläuchen auf, während die Einfuhr von anderen Schuhen um 19% zurückging. Die Einfuhr von Bereifungen war mengenmäßig unverändert. An den Bezügen von Bereifungen waren Großbritannien mit 66 (64) t für 700 000 (702 000) Lire, Deutschland mit 36 (14) t für 645 000 (238 000) Lire und Frankreich mit 21 (9) t für 288 000 (117 000) Lire beteiligt.

	1937		1938	
	t	1000 Lire	t	1000 Lire
Galoschen Paar	4 819	49	26 295	160
Schuhe, auch mit Geweben verb. Paar	85 814	422	69 277	407
Handschuhe	7	878	4	486
Gummierte Gewebe	192	5 216	66	2 194
Treibriemen	86	2 609	93	2 418
Bereifungen	180	1 721	180	2 506
Fäden	3	129	3	129
Schläuche	26	582	30	663
Spielwaren	16	555	15	513
Kurzwaren	1	81	2	148
Sauger	5	472	5	330
Blätter und Platten	36	798	23	407
Mischungen, nicht vulk.	74	787	1 998	13 901
Abfälle	4 284	3 178	9 199	6 075
Weichkautschukwaren, n. b. g.	124	4 397	423	3 756
Röhren u. Cylindern aus Hartgummi	3	84	3	80
Hartgummiwaren, n. b. g.	4	213	2	187
Guttapercha in Blättern u. Tafeln	7	295	5	209
Guttaperchawaren, n. b. g.	9	518	3	255

Sonstige chemische Erzeugnisse.

An sonstigen chemischen Erzeugnissen wurden eingeführt:

	1937		1938	
	t	1000 Lire	t	1000 Lire
Degras	129	410	31	112
Casein	1 526	7 927	2 146	11 501
Albumin	7	134	4	87
Kampfer	130	1 862	158	2 259
Fettsäuren	1 269	3 691	1 622	4 970
Glycerin, roh	784	6 625	11	87
Glycerin, raff.	153	1 549	41	399
Kerzen	4	29	2	19
Waschseifen	299	903	253	1 004
Gerbextrakte, flüssig	23	45	18	37
Gerbextrakte, trocken	333	705	2 219	4 174
Schuh- u. Lederputzmittel	105	1 518	122	1 653
Glühstrümpfe 100 Stück	206	119	108	49
Sprengkapseln	31	4 517	1	323
Sprengstoffe, n. b. g.	290	6 066	9	385
Gefüllte Patronen	88	522	1 946	877
Zündschnüre f. Bergwerke	6	87	—	—

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

Verrechnungsverkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren.

Ueberweisungen nach dem Protektorat Böhmen und Mähren sind nach RE 141/39 vom 1. 12. ab nur noch über das „Neue Warenkonto Nr. 10 161“ und über das „Neue Spezialkonto Nr. 10 162“ möglich, ohne Rücksicht darauf, wann die der Zahlung zugrunde liegenden Verpflichtungen entstanden sind. Die sonstigen Verrechnungskonten einschließlich derjenigen für den Verrechnungsverkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und dem Protektorat sind mit Ablauf des 30. 11. geschlossen worden. Für die Umrechnung von Kronenverbindlichkeiten gilt ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Entstehung der Verbindlichkeit der Kurs von 1 K = 10 Reichspfennige. Die Bestimmungen über das Kursausgleichsverfahren bei gewissen sudetendeutscheso-slowakischen Schuldverhältnissen finden weiterhin Anwendung. (6624)

Transitkosten im Verkehr mit Italien.

Gewinne, die deutschen oder italienischen Zwischenhändlern aus Transitgeschäften zustehen, können auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem italienischen Deviseninstitut und der Deutschen Verrechnungskasse sowohl im Verrechnungswege über das allgemeine Lire- oder Reichsmarkkonto als auch in freien Devisen bezahlt werden. Dies gilt in den Fällen, in denen die Waren tatsächlich durch Italien oder Deutschland durchlaufen, wie auch bei einfacher Vermittler-tätigkeit. Alle Spesen bei der Durchfuhr durch Italien oder Deutschland, wie z. B. Eisenbahnfrachten und Verladegebühren, müssen dagegen ausschließlich im Verrechnungswege beglichen werden. Kosten für Seefrachten, Eisenbahnfrachten, Transportversicherungen und Spesen beliebiger Art, die in dritten Ländern entstehen, sind auch, wenn diese Verrechnungsabkommen mit Italien oder Deutschland besitzen, ausschließlich in freien Devisen zu bezahlen. (6623)

HANDELPOLITISCHE RUNDSCHAU.

Inland.

Aus- und Einfuhrverbote in den eingegliederten Ostgebieten.

Mit Wirkung vom 20. 11. sind in den eingegliederten Ostgebieten folgende Vorschriften über Aus- und Einfuhrverbote in Kraft getreten:

1. Gesetz über Aus- und Einfuhrverbote vom 25. 3. 1939, 2. Erste Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 27. 3. 1939, 3. Anordnung über das Verbot der Aus- und Einfuhr von Waren vom 27. 3. 1939 in der Fassung der späteren Anordnungen über ihre Aenderung (vgl. auch S. 293). (6592)

Ausland.

Schweiz.

Neufestsetzung der Monopol- und Ausgleichgebühren. Durch Bundesratsbeschluß vom 21. 11. 1939 sind die Monopol- und Ausgleichgebühren für nachstehende Erzeugnisse neu festgesetzt worden:

Pos. 130—131 des schweizerischen Zolltarifs: Essig und Essigsäure, Ausgleichgebühr 0,20 Fr. je Säuregrad und dz br. Pos. 968 (Balsame, Harze usw.): Sprithaltige Erzeugnisse, Monopolgebühr gemäß NB. zu Pos. 981, 1 und 2. Pos. 974 b: Acetaldehyd und Par-aldehyd, nicht vergällt, Ausgleichgebühr 20 Fr. je dz br.; Chloräthyl in Ampullen, Ausgleichgebühr 8 Fr. je dz br.; Ameisenäther und Sal-petergeist, Monopolgebühr 667 Fr. je dz br.; sprithaltige Desinfektionsmittel dieser Position unterliegen der Monopolgebühr gemäß NB. zu Pos. 981, 1 und 2. Pos. 981 (Pharmazeutische Präparate usw.): 1. Sprithaltige pharmazeutische Erzeugnisse, die nicht zu Trinkzwecken dienen können: a) unter 20° Alkoholgehalt 50 Fr. je dz br., b) von 20 bis und mit 75° Alkoholgehalt 200 Fr. je dz br., c) über 75° Alkoholgehalt 300 Fr. je dz br.; 2. Alle anderen als die vorstehend genannten sprithaltigen Erzeugnisse, Monopolgebühren gemäß NB. zu Pos. 125—129, II a—c. Pos. 982—983: Sprithaltige Parfümerien und kosmetische Mittel, die nicht zu Trinkzwecken dienen können: Monopolgebühren in Fr. je dz br.: a) unter 20° Alkoholgehalt 50, b) von 20 bis und mit 75° Alkoholgehalt 200, c) über 75° Alkoholgehalt 300. Erzeugnisse, die zu Trinkzwecken dienen können, unterliegen einer Monopolgebühr gemäß NB. zu Pos. 125—129, II a—c. Pos. 1048 b: (Anorganische zubereitete Hilfsstoffe usw.) sprithaltige Produkte dieser Position: Ausgleichgebühr 10 Fr. je dz br. Pos. 1052: Fruchttäther mit einem Alkoholgehalt bis und mit 10 Volum-%: Monopolgebühren: Sendungen von 50 kg br. und mehr: 5,35 Fr. je Grad und dz br., Sendungen unter 50 kg br.: 6,65 Fr. je Grad und dz br. Pos. 1082: Kollodiumwolle, mit Spirit angefeuchtet, Monopolgebühr 6 Fr. je Grad und dz br. Pos. 1112—1112 a: Sprithaltige Kette, die weniger als 6% ihres Gewichts an Harzen oder anderen Substanzen enthalten: Monopolgebühr von 6 Fr. je Grad und dz br.; solche mit einem Gehalt an Harzen oder anderen Substanzen von 6% und darüber, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt: Ausgleichgebühr von 10 Fr. je dz br. Pos. 1113 NB. 1: Sprithaltige Firnisse, Polituren, Lacke aller Art (ausgenommen Zaponlacke und Zaponlackverdünnungen), Sikkative u. dgl., die weniger als 6% ihres Gewichts an Harzen oder anderen Substanzen enthalten: Monopolgebühr von 6 Fr. je Grad und dz br.; solche mit einem Gehalt an Harzen oder anderen Substanzen von 6% und darüber, ohne Rück-sicht auf den Alkoholgehalt: Ausgleichgebühr von 10 Fr. je dz br.

Den neuen Sätzen unterliegen alle alkoholmonopolpflichtigen Waren, die nach dem 20. 11. 1939 zur Einfuhrverzollung angemeldet werden. (6605)

Rumänien.

Neue Durchschnittswerte. Mit Wirkung vom 23. 11. 1939 ist der Durchschnittswert zur Berechnung der Einfuhrabgaben für Lykodium in Pulverform (aus Pos. 1732 des rumänischen Zolltarifs) auf 3500 Lei je 100 kg festgesetzt worden. Ferner sind am 16. 11. 1939

folgende Durchschnittswerte zur Berechnung der Ausfuhrabgaben in Kraft getreten:

Pos.	Warenbezeichnung	Durchschnittswert in Lei je 100 kg
1008	Mineralöl, roh	200
1010	Benzin, jeder Dichte:	
	a) roh, rektifiziert oder raffiniert:	
	Mittelbenzin	560
	Leichtbenzin	580
	Benzin für Flugzeuge	950
1011	Leuchtpetroleum, destilliert und raffiniert, jeder Dichte	365
	White spirit	450
1016	Mineralöle jeder Dichte, Viscosität, jedes Zünd- und Flammpunktes	530

(6621)

Liste der Einfuhrfirmen. Eine am 1. 11. 1939 erlassene Verordnung des Wirtschaftsministers bestimmt, daß sämtliche Einfuhrfirmen, die Anträge auf Wareneinführen oder auf Zahlungsüberweisungen in das Ausland stellen wollen, in einer besonderen Liste eingetragen sein müssen. (6615)

Bulgarien.

Statistische Gebühr für Schwefel. Laut „Drschawen Westnik“ vom 21. 11. 1939 ist die statistische Gebühr für Schwefel in Pulverform auf 40 Lewa je t Rohgewicht festgesetzt worden. (6478)

Jugoslawien.

Abfertigung deutscher Waren ohne Ursprungszeugnisse.

Aus Deutschland bei den einheimischen Zollämtern bereits eingetretene Warensendungen können, wie die Agrar Handelskammer bekanntgibt, auch dann abgefertigt werden, wenn die dazu gehörigen Ursprungszeugnisse noch nicht vorliegen. Die Importeure müssen sich nur verpflichten, die Papiere nachträglich vorzulegen. (6622)

Griechenland.

Erleichterte Glycerineinfuhr. Wie aus Athen gemeldet wird, hat der Oberste Versorgungsrat den Wirtschaftsminister ermächtigt, die Einfuhr von Glycerin zu erleichtern, um genügende Vorräte zu schaffen und die Preise wieder auf ein normales Maß herabzusetzen („NFA“). (6481)

Einfuhrvorschriften für Gerbstoffe. Der Wirtschaftsminister hat die Einfuhr der unter Position 175 des griechischen Zolltarifs fallenden Gerbstoffe (ausgenommen Fichtenrinde) unter folgenden Bedingungen freigegeben: Die Einfuhr darf den Wert von 5 Mill. Dr. nicht übersteigen; sie darf nur durch Betriebe erfolgen, die diese Waren als Rohstoff benötigen, und zwar darf die eingeführte Menge nur im eigenen Betrieb verarbeitet werden. Es ist ausdrücklich verboten, die Einfuhrgenehmigung an eine andere Firma abzutreten oder die eingeführte Ware weiterzuverkaufen. Die Verteilung des Gesamtkontingents erfolgt durch die Industriellenvereinigungen. Die Einfuhr darf aus beliebigen Ländern erfolgen. (6616)

Portugal.

Konsularfakturen. Nach einer Mitteilung der Deutschen Bank sind die portugiesischen Konsuln berechtigt, ohne vorherige Anfrage beim Außenministerium Konsularfakturen zu beglaubigen, die nach Ablauf der vorgesehenen 30 Tage nach Abgang der Waren eingereicht werden. Die Kosten für die Beglaubigung der Faktura betragen 25 Esc. bei Einreichung innerhalb der ersten 30 Tage nach Abgang der Waren und 75 Esc. nach Ablauf dieser Frist. (6618)

Ver. St. v. Nordamerika.

Zollabfertigung von Waren aus dem ehemals polnischen Gebiet. Wie die Deutsche Bank mitteilt, sollen polnische Waren durch die Zollverwaltung künftig als deutsche bzw. russische Waren abgefertigt werden, so daß z. B. die Waren aus dem von Deutschland besetzten Gebiet auch mit Ausgleichszöllen belegt werden können. (6595)

Nicaragua.

Erhöhung der Einfuhrzölle. Durch Verordnung vom 12. 8. d. J. ist der Wechselkurs des Cordoba von 2:1 auf 4:1 je Goldcordoba erhöht worden. Praktisch ist damit eine Verdoppelung der Zollbelastung eingetreten, da die Zölle und sonstigen Abgaben in Goldcord. festgesetzt sind. (6603)

Visierung von Fakturen. Wie die Deutsche Bank mitteilt, muß vor dem Visieren von Fakturen für Sendungen nach Nicaragua der Auftrag wieder vorher autorisiert sein. Dementsprechend werden nur solche Verschiffungsdokumente beglaubigt, mit denen ein Duplikat des Auftrags vorgelegt wird, das den Stempel und die Unterschrift des Contralor del Cambio oder seines Bevollmächtigten trägt. Der Zeitraum, innerhalb dessen der so autorisierte Auftrag ausgeführt werden muß, wird zusammen mit dem Autorisierungsvermerk festgesetzt. (6602)

Zahlung von Konsulatsgebühren. Wie berichtet wird, sind die bisher in Hamburg zu zahlenden Konsulatsgebühren von 5% bis auf weiteres in Nicaragua zahlbar. (6601)

Venezuela.

Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten. In dem am 16. 12. d. J. in Kraft tretenden neuen Handelsvertrag (vgl. S. 988) hat Venezuela den Vereinigten Staaten u. a. folgende Zollzugeständnisse gewährt:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Autonomer Vertrags-	
		Zoll	Vertrags-
		Bolivar je kg	zoll je kg
357—358 D	Pharmazeutische Spezialitäten u. a. pharmazeutische Erzeugnisse	2,00	1,95
367—B	Toiletteseifen	5,0	4,0
370	Lacke	1,20	0,80
371—B	Lackfarben	1,50	1,20
382—C	Putz- und Reinigungsmittel	1,20	0,60

(6600)

Belgisch Kongo.

Neue Ausfuhrzölle. Mit Wirkung vom 1. 11. 1939 sind die Zollschatzungswerte, die als Grundlage bei der Erhebung des Ausfuhrwertzolls dienen, für nachstehende Waren neu festgesetzt worden:

Zinkerze 22 Fr. je 100 kg, Manganerze 6 Fr. je 100 kg, Bleierze 43 Fr. je 100 kg, Uranerze 1670 Fr. je 100 kg, Tantal-Niob-Erze 3523 Fr. je 100 kg, Plantagen-Kautschuk 8,70 Fr. je kg, Eingeborenenkautschuk 4,90 je kg, Geraniumöl 161 Fr. je kg, Silber 30 Fr. je 100 g, Palladium 164 Fr. je 10 g, Platin 209 je 10 g, Plantagenpalmöl 137 Fr. je 100 kg, Eingeborenenpalmöl 97 Fr. je 100 kg. (6579)

Türkei.

Handelsabkommen mit Rumänien. Im Rahmen des neuen Handelsabkommens (vgl. S. 988) wird die Türkei nach Rumänien u. a. Valoneenextrakte und Tragantgummi liefern, während die Türkei aus Rumänien u. a. Cellulose und chemische Erzeugnisse (Jahreskontingent 400 000 £ T.) beziehen wird. Rumänien gewährt für Valox-Extrakt (aus Pos. 385 des rumänischen Zolltarifs) einen ermäßigten Zoll von 200 Lei je 100 kg. Das neue Abkommen ist am 21. 11. 1939 in Kraft getreten. (6619)

Iran.

Kontingentsliste für das Wirtschaftsjahr 1939/40. Die iranische Regierung hat für das Wirtschaftsjahr 1939/40

(vom 23. 6. 1939 bis 22. 6. 1940) u. a. die folgenden Kontingente festgesetzt:

Warenbezeichnung	Kontingent in 1000 Rial
Jagdpulver, Munition für Jagdgewehre, Zündhütchen für Jagdpatronen, Dynamit, Sprengzünder, Luntten, Sprengkapseln für Berg- und Straßenbau, ferner Jagdgewehre	300
Arzneimittel: Gewöhnliche Arzneimittel, medizinische Spezialitäten, Verbandkästen mit Ausnahme von hydrophiler Watte; Aether und Schwefeläther sowie Glucose für medizinische Zwecke; chemisch reine Schwefel- und Salpetersäure für Laboratorien und medizinische Zwecke	18 000
Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge	40 000
Synthetische Farben mit Ausnahme des synthetischen Indigos (Einfuhr gestattet gemäß den Sonderbestimmungen für Farbstoffe); Farben für die Herstellung von Email auf Metallen	8 000
Oellacke und Oelfarben, nicht sprithaltig, Lackfarben, Automobilacke, Glanzlack für die Lederindustrie, Zinkweiß, Bleimennige, Zinnober, Ruß, Sikkative, Kopalöl, Mastix und Bimsstein	2 000
Harze und Erdpech, Eternit, Teerpappe, Spezialleim usw.	1 000
Stearin- und Paraffinkerzen	50
Cochenille, Azurblau (Kobaltoxyd), natürliche Farbstoffe mit Ausnahme von natürlichem Indigo	1 500
Teer	2 500
Kautschuk und Guttapercha, roh oder verarbeitet, Vollgummiereifen für Automobile und Kraftdroschken, Gummibereifungen für Motorräder und Fahrräder, Leim zur Verbesserung von Gummibereifungen, Kautschuk für Automobilscheiben, Linoleum, Gummiabsätze	1 000
Zündhölzer	1 000
Gummischuhe	1 000
Toiletteartikel, Parfümerien, mit Ausnahme von Kölnisch Wasser, Haarwaschmittel, Lotionen, Nagellack, Rasierseife; ferner Rasierapparate, Haarschneidemaschinen, Kämmе, Zahnbürsten u. ä. Artikel	3 000
Indigo, synthetisch	10 000
Indigo, natürlich	50
Schuhputzmittel, Parkett- und Linoleumpflegemittel	500
Chemische Erzeugnisse, mit Ausnahme der in der Liste der einfuhrverbotenen Waren genannten; Essenzen zur Herstellung von Seifen, alle anderen künstlichen Essenzen mit industriellem Verwendungszweck, Fruchtessenzen mit Ausnahme solcher zur Herstellung alkoholischer Getränke; gereinigter Schwefel und Salpetersäure für Gravüren	15 000

Die Einfuhr folgender Erzeugnisse ist verboten:

Kriegsmunition aller Art, Feuerwerkskörper, Munition für Geschütze und Gewehre, Granaten, Revolver, Pistolen u. a. Feuerwaffen, Sprit aller Art, Schwefel- und Salpetersäure, mit Ausnahme der unter den Kontingenten genannten Arten, Tinkturen und flüssige Extrakte, Fruchtsalze, hydrophile Watte, Medizinalseifen, Henna, Indigoblätter, Krapprot, Spritlacke, Bleiweiß, synthetische Farben, deren Einfuhr nach dem Farbstoff-Reglement verboten ist, Kerzen, Wachsstöcke, Zündkerzen, Waschseife, Toiletteseife, außer Rasierseife und Rasiercreme, alle Kautschukartikel, mit Ausnahme der unter den Kontingenten genannten, alle Arten von Galoschen oder Leinwandshuhen mit Gummisohlen, Kölnisch Wasser, künstliche Essenzen zur Herstellung alkoholischer Getränke, Alaun, Rohantimon und Rohschwefel, Eisenoxyd, Salpeter und Steinkohlen. (6552)

Niederländisch Indien.

Einfuhrkontingente. Für die 12 Monate vom 3. 10. 1939 bis zum 2. 10. 1940 sind die Einfuhrkontingente für Decken für Automobile und Krafträder (Stat. Pos. 959 und 961) auf 2138,8 t und für Schläuche für Automobile und Krafträder (Stat. Pos. 960 und 962) auf 231,9 t festgesetzt worden. Die Lizenzgebühren betragen für diese Decken und Schläuche 0,43 bzw. 0,45 hfl. je 100 kg br. oder Teile davon. (6529)

WIRTSCHAFTLICHE NACHRICHTEN**Inland.****Abgabe von Barbitursäureabkömmlingen.**

Im „Reichsgesetzblatt“ Teil I Nr. 236 vom 28. 11. wird eine am 1. 4. 1940 in Kraft tretende Polizeiverordnung des Reichsinnenministers vom 25. 11. 1939 über Barbitursäureabkömmlinge bekanntgegeben.

Barbitursäureabkömmlinge, ihre Salze und Molekülverbindungen sowie die Zubereitungen dieser Stoffe dürfen in den Apotheken nur auf Rezept abgegeben werden. Auf ein Rezept über Diäthylbarbitursäure, Diallylbarbitursäure, Dibrompropyldiäthylbarbitursäure, Dipropylbarbitursäure, Phenyläthylbarbitursäure, die Salze oder Zubereitungen dieser Stoffe ist eine wiederholte Abgabe unzulässig. Die wiederholte Abgabe ist bei den übrigen Barbitursäureabkömmlingen, ihren Salzen usw. innerhalb von sechs Monaten zulässig, sofern das Rezept nicht einen entgegenstehenden Vermerk trägt.

Bei Arzneifertigwaren, die Barbitursäureabkömmlinge enthalten, ist dies auf den Packungen und in den

Gebrauchsanweisungen, Werbeschriften und Ankündigungen kenntlich zu machen. Die Kenntlichmachung hat durch die Angaben „... barbitursäure“ oder „Acidum ... barbituricum“ zu erfolgen, wobei die für den betreffenden Stoff in Frage kommenden chemischen Gruppen sinngemäß einzusetzen sind (z. B. Diäthylbarbitursäure oder Acidum diäthylbarbituricum). Abkürzungen sind unzulässig. Salze und sonstige Verbindungen der Barbitursäureabkömmlinge sind entsprechend kenntlich zu machen (z. B. diäthylbarbitursäures Natrium oder Natrium diäthylbarbituricum; Verbindung von Diäthylbarbitursäure mit Dimethylamino-phenyldimethylpyrazolon). (6591)

Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche im Sudetengau.

Im „Verordnungsblatt für den Reichsgau Sudetenland“ Nr. 28 vom 30. 11. ist eine viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die aktive Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche in Sperrbezirken vom 10. 11. veröffentlicht. Danach sind in Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirken die Klauentiere der unverseuchten Gehöfte nach Anweisung und unter Leitung des beamteten Tierarztes mit Vaccine der staatlichen Forschungsanstalten Insel Riems schutzzuimpfen. Die Impfung kann auf Rinder und Schafe beschränkt werden. Maul- und Klauenseuche-Hochimmun- oder Rekonvaleszentenserum dürfen an Stelle der Vaccine nur dann verwendet werden, wenn Vaccine nicht zu beschaffen ist. Die Kosten der Impfung werden aus öffentlichen Mitteln bestritten. (6590)

Sprengstoffverordnungen im Sudetengau.

Im „Verordnungsblatt für den Reichsgau Sudetenland“ Nr. 27 vom 27. 11. sind folgende Verordnungen veröffentlicht:

1. Polizeiverordnung über die Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen, 2. Erläuterung dazu, 3. Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen, 4. Polizeiverordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern, 5. Ausführungsbestimmungen zu 4. (6575)

Verwaltung der Monopole im besetzten polnischen Gebiet.

Auf Grund einer Verordnung des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete vom 1. 11. 1939 wird zur Verwaltung der ehemaligen polnischen Staatsmonopole für Tabak, Zündhölzer, Spiritus, Salz usw. eine „Generaldirektion der Monopole im Generalgouvernement“ errichtet, die der Abteilung Finanzen im Amte des Generalgouverneurs untersteht. (6614)

Ausland.

Welterzeugung von Lebertran.

Aus Kreisen der englischen Lebertranindustrie ist die Welterzeugung von Lebertran aller Arten auf 35 000 t geschätzt worden, von denen 16 000 t auf Großbritannien, je 8 000 t auf Norwegen und Deutschland, 2 000 t auf Island und 1 000 t auf Neufundland entfallen sollen. (6560)

Frankreich.

Ein unterirdisches Hospital. Laut Meldung der Moskauer „Iswestija“ ist in Dijon in Frankreich das erste unterirdische Hospital errichtet worden. (6431)

Belgien.

Erzeugung von Ammonsulfat. Wie bekannt wird, erreichte die belgische Ammonsulfaterzeugung im letzten Jahr nur 266 100 t gegen 297 200 t im Jahre 1937. Von der Produktion 1938 entfallen 195 300 t auf synthetisches Ammonsulfat. Der Rückgang der Erzeugung ist eine Folge des gesunkenen Exports; der Inlandsverbrauch war dagegen bedeutend stärker als 1937. (6578)

Dänemark.

Treibstoffprojekt. Von dänischen Sachverständigen ist, wie aus Kopenhagen gemeldet wird, die Errichtung von Kokereibetrieben vorgeschlagen worden, die deutsche Kohle als Rohstoff verwenden sollen. Bisher hat Dänemark jährlich 1,7 Mill t Koks und Anthrazit eingeführt. Nach dem Vorschlag sollen die bisher eingeführten Koksmengen in neu zu errichtenden dänischen

Anlagen hergestellt und hierbei als Nebenprodukt — bei einer Verarbeitung von 1 Mill. t Kohle jährlich — 20 000 t Rohbenzol, 100 000 t Teer und 120 Mill. Kubikmeter Gas gewonnen werden. Der Koks soll durch Hydrierung in Benzin übergeführt werden, wobei man mit einer Erzeugung von 85 000 t rechnet. — Sofern nicht in der Meldung ein Druckfehler unterlaufen ist, können allerdings derartige Teerausbeuten, wie sie hier in Aussicht genommen sind, in der Praxis nicht erzielt werden. (6522)

Spirituserzeugung. Im Jahre 1938 betrug die Spirituserzeugung der dänischen Monopolgesellschaft, De Danske Spritfabriker A. S., 95 700 hl (als 100%ig berechnet) gegen 103 700 hl im Vorjahr. An Trinkbranntwein wurden 1938 (1937) 11 208 (10 967) hl, als Verschnittbranntwein 5717 (5915) hl, als Industriesprit 22 407 (22 325) hl und als vergällter Sprit 59 634 (59 436) hl abgesetzt. Die wichtigsten Abnehmer für Industriesprit sind die Essig-, Arzneimitteln-, Lack-, Sprengstoff- und chemisch-technischen Fabriken. Außer in Haushaltungen findet vergällter Sprit als Frostschutzmittel, ferner in der Holz-, chemisch-technischen, Farben- und Lackindustrie usw. Verwendung. Vergällt wurden 1938 insgesamt 6029 (i. V. 6089) t Sprit, davon 4629 (4705) t mit gewöhnlichen Vergällungsmitteln, 638 (611) t mit Essig, 223 (224) t mit Terpentinöl und 539 (549) t mit anderen Stoffen. (6367)

Schweden.

Verwertung der Apatitvorkommen. Die mit Staatsmitteln unterstützten Versuche zur Gewinnung von Rohphosphat aus dem nordschwedischen Apatit sollen zu vielversprechenden Ergebnissen geführt haben. Das Produkt soll hochwertig sein, so daß jetzt aus diesem Produkt in Norrbotten gebrauchsfertige Düngemittel hergestellt werden sollen. Eine Anlage zur Gewinnung von Rohphosphat befindet sich bereits in Malmberget im Bau. (6540)

Spirituserzeugung. In dem am 30. 9. 1939 abgelaufenen Betriebsjahr ist die schwedische Erzeugung von Spiritus erneut auf 968 000 hl (als 50%ig berechnet) gegen 903 000 hl im Vorjahr gestiegen. Davon wurden 584 000 (i. V. 557 000) hl in Sulfitsprittfabriken, 45 000 (44 000) hl in Hefefabriken und 339 000 (302 000) hl in landwirtschaftlichen Brennereien gewonnen. (6422)

Ungarn.

Einkaufsorganisation für Gerbstoffe. Nach einer Meldung des „Pester Lloyd“ befaßt sich der Landesverband ungarischer Lederindustriellen mit dem Plan, eine gemeinsame Einkaufsorganisation für Gerbstoffe zu schaffen. (6620)

Neue Anlagen und Betriebserweiterungen. Nach Mitteilungen des Jahresberichtes des Landesvereins Ungarischer chemischer Industriellen für 1938 befinden sich bei Gánt eine Aluminiumerz verarbeitende staatliche Anlage und Aluminiumfabrik die Ungarischen Allgemeinen Kohlen-Bergwerks A.-G. im Bau. In Péter wird eine Erdölcrackanlage eingerichtet. Die Hungaria Kunstdüngerfabrik hat sich auf die Erzeugung von Wasserstoffsperoxyd, verdichtetem Schwefeldioxyd und flüssigem Chlor eingerichtet. Die Péter Stickstoff-Fabrik hat die Erzeugung von Trichloräthylen aufgenommen. (6433)

Erwerb eines Antimonbergwerkes durch den Staat. Wie der „Pester Lloyd“ schreibt, hat der Fiskus die Antimonbergwerke von Csucsom, die sich im Besitz der Antimon Berg- und Hütten-A.-G. Besztercebánya befanden, erworben. Der bereits erlegte Kaufpreis beträgt 630 000 P. Einstweilen wird der Staat nur Erschließungsarbeiten vornehmen, die bisher vernachlässigt wurden. Das Produktionsprogramm ist noch unbekannt, man nimmt aber an, daß es sich um ansehnliche Mengen handeln wird. (6576)

Lettland.

Das Kraftwerk bei Keggum. Ein zweiter Turbogenerator wurde im Düna-Kraftwerk Keggum in Betrieb genommen. Die industriellen Unternehmungen von Riga und Umgebung können jetzt täglich 250 000 kWh elektrische Energie vom Kraftwerk erhalten. (6472)

Finnland.

Die Arbeiten im Nickelvorkommen von Petsamo. Nach dem derzeitigen Stande der Arbeiten in den Gruben, Schmelz- und Kraftanlagen bei dem Nickelvorkommen von Petsamo (S. 418) wurde, wie in einem vor Ausbruch des russisch-finnischen Konflikts veröffentlichten Bericht gemeldet wurde, damit gerechnet, daß die Inbetriebnahme im Herbst 1940 erfolgen könne. Die Anlagen befinden sich in der jetzigen Kampfzone. (6474)

Sowjet-Union.

Erzeugung chemischer Artikel für den Massenverbrauch. Laut Meldung der Moskauer „Industrija“ haben die Unternehmungen der chemischen Industrie in diesem Jahr die Erzeugung von Gegenständen für den Massenverbrauch bedeutend erhöht. Insbesondere die der Hauptverwaltung für Schwerchemikalien (Glawchimprom) unterstellten Betriebe haben auf diesem Gebiet große Erfolge erzielt und den Plan des 3. Quartals zu 145% erfüllt. Die Fabrik „Woikow“ in Moskau hat mit Erfolg die Auswertung von Abfällen der Kupfervitriolerzeugung aufgenommen. Auch die Dorogomilowski chemische Fabrik der Hauptverwaltung der Teerfarbenindustrie (Glawnilprom) hat zufriedenstellend gearbeitet und den Quartalsplan zu 116% erfüllt, während die der Hauptverwaltung Glawresina angeschlossenen Kautschukwarenfabriken den Quartalsplan zu 134,9% erfüllten. (6425)

Neuer Austauschstoff für Leder. Laut Mitteilung der Zeitung „Ljogkaja Industrija“ ist im Laboratorium des Kombinars für Kunstsohlen in Iwanowo ein neuer Austauschstoff für Leder aus Polyvinylchloridharzen ausgearbeitet worden. Der neue Stoff soll mit Erfolg in der Leder- und Galanteriewarenindustrie sowie für Riemen- und Sattlerwaren verwandt werden. Bis Ende November wurden 400 Platten des neuen Austauschstoffes hergestellt, die sich durch große Festigkeit und Elastizität auszeichnen sollen. (6594)

Gewinnung von Pfefferminzöl. Nach einem amerikanischen Bericht sind in der Sowjet-Union im Jahre 1937 auf einer Anbaufläche von rd. 10 000 ha etwa 100 000 kg Pfefferminzöl gewonnen worden. 80% der Anbaufläche befinden sich in der Ukraine. Von einem Hektar Land seien 0,6—1,2 t Pfefferminzblätter gewonnen worden, deren Oelgehalt zwischen 1,5 und 2,35% lagen. Eine durchschnittlich gute Ernte liefere 20—35 kg Oel je ha. Teile der Erzeugung würden auch im Ausland abgesetzt, so weise die amerikanische Statistik für das 1. Halbjahr 1939 eine Einfuhr von 29 400 lbs. russischem Pfefferminzöl nach. (6577)

Heuschreckenbekämpfung mit Hilfe von Flugzeugen. Im Laufe dieses Jahres sind mit Hilfe von Flugzeugen Bekämpfungsmaßnahmen gegen die asiatische Heuschrecke durchgeführt worden, und zwar auf einer Gesamtfläche von 500 000 ha. Die hauptsächlichsten Aktionsgebiete waren Turkmenien und Usbekistan. (6593)

Bekämpfung des Schiffswurms. Wie die Moskauer Zeitung „Iswestija“ schreibt, werden der Handelsflotte jährlich große Verluste durch den Wurm *Teredo navalis* zugefügt. Dieser Wurm soll die Holzböden der Schiffe während einer Saison zerstören, während in den Häfen die Holzpfähle in 2 bis 3 Jahren außer Betrieb gesetzt werden. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Fischwirtschaft und Ozeanographie am Stillen Ozean hat ein Verfahren zur Bekämpfung dieses Schädlings vorgeschlagen, das in der Durchtränkung der im Wasser befindlichen Holzteile mit einem besonderen Mittel besteht. Die angestellten Versuche sollen zur Zufriedenheit ausgefallen sein. Nähere Angaben über die Art des zur Anwendung gelangenden Mittels sind in der vorliegenden Notiz der „Iswestija“ nicht vorhanden. (6360)

Malariabekämpfung. Vor sieben Jahren war der Rayon von Bucharra in Usbekistan noch ein bedeutender Malariaherd. Es befanden sich dort rund 2000 ha Sümpfe, die der Malariamücke als Brutstätte dienten. Wie die Zeitung „Iswestija“ schreibt, wurden in den letzten Jahren zur Malariabekämpfung im Rayon von Bucharra 11 Mill. Rbl. aufgewendet, die Sümpfe wurden trocken gelegt, und eine systematische Heilung der Malariakranken wurde in die Wege geleitet. In den letzten

drei Jahren sei kein epidemisches Auftreten der Malaria in der dortigen Gegend mehr festgestellt worden.

Des weiteren hat die tadtschikische Verwaltung der zivilen Luftflotte im Sommer eine Bekämpfungsaktion gegen die Malariamücke durchgeführt. Insgesamt wurden 91 000 ha Sumpfgelände desinfiziert. (6592)

Projektiertes Autozug für geologische Untersuchungsarbeiten. Das Projektierungsbüro für geologische Maschinen hat die Ausarbeitung des Projekts eines Autozuges für geologische Schürfungsarbeiten beendet. In den einzelnen Wagen sind verschiedene Laboratorien, eine Elektrostation, eine mechanische Werkstätte u. dgl. untergebracht. Dieser Zug kann als Anhänger von Lastautomobilen oder Traktoren mit einer Stundengeschwindigkeit von 8 bis 20 km oder auf Eisenbahnschienen befördert werden, indem man die Ballonreifen durch Spurräder leichten Typs ersetzt. Die Einrichtung des Zuges ist für eine Schürfungsgruppe von 60 bis 70 Personen berechnet. Die Elektrostation ist imstande, die Bohrgeräte auf eine Entfernung von 500 m mit Strom zu versorgen. Das Gewicht jedes Wagens beträgt in voller Ausrüstung 5—6 t. (6430)

Bulgarien.

Normen für die Glasindustrie. Auf Grund eines Beschlusses des Industrierats gelten alle Betriebe, die sich mit der Glaserzeugung befassen, als Industrieunternehmen im Sinne des Industriegesetzes. Solche Firmen müssen daher z. B. Qualitätsvorschriften, die vom Staate erlassen wurden oder noch erlassen werden, genauestens beachten. (6477)

Jugoslawien.

La Dalmatienne. Wie aus Agram gemeldet wird, ist der Stammsitz der Gesellschaft von Paris nach Belgrad verlegt worden (vgl. S. 943). Die Betriebsverwaltung des Unternehmens wird dagegen in Siebenik verbleiben. Die Gesellschaft begründet ihre Maßnahme mit der Aenderung der internationalen Lage; sie wolle jetzt von Jugoslawien aus sowohl Import- als auch Exportgeschäfte tätigen. (6398)

Italien.

Neues Holzhydrolyseverfahren. In einem neuen in Italien ausgearbeiteten Hydrolyseverfahren werden laut „Industrial and Engineering Chemistry“ neben Kohlehydraten und Lignin Essigsäure, Ameisensäure, Methanol, Aceton und Furfural als flüchtige Bestandteile gewonnen. Das Verfahren könne variiert werden, je nachdem, ob eine höhere Ausbeute an Zucker oder flüchtigen Bestandteilen erzielt werden soll. (6585)

Gewinnung von Butylalkohol und Aceton. Wie „Industrial and Engineering Chemistry“ berichtet, ist die Eignung von *Helianthus tuberosus*, einer wenig Arbeitsaufwand erfordernden Pflanze, zur Gewinnung von Butylalkohol und Aceton in italienischen Laboratorien mit gutem Erfolg erprobt worden. (6584)

Ausbau von Kautschukpflanzen. Die im Jahre 1938 vom Institut für den industriellen Wiederaufbau I. R. I. und der Pirelli S. A. Italiana zum Anbau der Kautschukpflanze *Guayule* gegründete Saiga Soc. Agricola Industriale Gomma An. hat zur Durchführung ihrer Aufgaben ihr Kapital von 0,9 auf 5 Mill. Lire erhöht. (6323)

Gewinnung von Harzdestillationserzeugnissen. Schon seit einigen Jahren bemüht sich Italien um eine Steigerung seiner Gewinnung von Harzdestillationserzeugnissen. Nach einer kürzlich erfolgten Ankündigung sollen neue Anlagen errichtet werden. U. a. will die „Silva“ S. A. Resine Trementine Venete in Bozen eine Fabrik zur Herstellung von Terpentinöl, Kolophonium, Harzöl und gereinigtem venezianischem Terpentin errichten. (6524)

Spanien.

Errichtung neuer Fabriken. Der Industrie- und Handelsminister hat der Gesellschaft Zeldia die Genehmigung zur Errichtung einer Arzneimittelfabrik in Porriño bei Vigo erteilt. In Madrid wurde eine Gesellschaft zur Herstellung von Kältemaschinen gegründet, die in absehbarer Zeit die Erzeugung aufnehmen will. Nach der endgültigen Fertigstellung wird die Fabrik 2000 Eismaschinen und 1000 Kompressoranlagen jährlich erzeugen

können. Wie weiter bekannt wird, befaßt sich der spanische Papiertrust „La Papelera Española“ mit dem Plan, in der Provinz Viscaya eine Fabrik zur Herstellung von Transparentfolien zu errichten. Vorgesehen ist ein Leistungsvermögen von 600 t jährlich. Der voraussichtliche Kostenaufwand wird mit 1,8 Mill. Ptas. angegeben. Der bisherige Einfuhrbedarf an Transparentfolien soll etwa 500 t jährlich betragen haben. (6617)

Ver. St. v. Nordamerika.

Erhöhte Erzeugung von Kaliumchlorat. Amerikanischen Meldungen zufolge beabsichtigt die Oldbury Electro-Chemical u. Co. of Niagara Falls, ihre Anlagen zur Erzeugung von Kaliumchlorat zu erweitern. (6562)

Erzeugung von Aluminiumverbindungen. Im Jahre 1938 wurden 374 404 (i. V. 426 961) t Aluminiumsulfat, 24 961 (24 513) t Natriumaluminiumsulfat und Natriumaluminat, 8407 (9271) t Aluminiumchlorid und 5469 (8538) t Alaun gewonnen. (6543)

Herstellung von Flugzeugbenzin. Fünf führende Erdölgesellschaften, und zwar die Anglo-Iranian Oil Co., die Humble Oil and Refining Co., die Standard Oil Development Co., die Shell Development Co. und die Texas Co., haben beschlossen, ihre gesamten Erfahrungen und Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Herstellung von Fliegerbenzin zusammenzufassen mit der Absicht, ein Flugzeugbenzin mit der Oktanzahl 100 herzustellen. Das zur Anwendung gelangende Verfahren soll bereits festliegen. Das Benzin, das nach diesem Verfahren gewonnen wird, soll für alle Motoren gut verwendbar und im Betrieb wirtschaftlich sein. Die Firmen sollen die Errichtung von acht Anlagen mit einer Jahresleistung von 125 Mill. Gall. beabsichtigen. Gegenwärtig besitzen die Vereinigten Staaten sechs derartige Anlagen mit einem Erzeugungsvermögen von 37 Mill. Gall. jährlich. (6434)

Türkel.

Errichtung einer Chlorfabrik. Die Sümer-Bank hat für die Errichtung einer Chlorfabrik (vgl. S. 109) 570 000 £ T. bereitgestellt. Die Anlage soll in der Nähe von Izmit gebaut werden. (6535)

Verbrauch von Kresol. In einem Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Istanbul wird der Verbrauch von Kresol im Jahre 1938 auf 75 t geschätzt gegen 50 t im Vorjahr. Hauptlieferländer waren die Vereinigten Staaten und Deutschland. (6568)

Cypern.

Ausfuhr von Pyriten. Nach einem amerikanischen Bericht hat die Ausfuhr von Pyriten aus Cypern im Jahre 1938 mit 515 000 metr. t einen Rekordstand erreicht gegen 383 000 t im Vorjahr, 220 000 t 1936, 208 000 t 1935 und 291 000 t im Jahre 1929. Hauptabnehmer waren 1937 die Niederlande mit 155 000 t, Deutschland mit 63 000 t, Großbritannien mit 28 000 t und Italien mit 26 000 t. (6536)

Niederländisch Indien.

Geringe Ausfuhrmöglichkeiten. Wie aus Amsterdam gemeldet wird, ist die Warenausfuhr aus Niederländisch Indien fast gänzlich eingestellt worden, mit Ausnahme der Sendungen, die an die niederländische Regierung konsigniert sind. Alle Warenlager in den Häfen seien bereits überfüllt. Neuerdings setze man große Hoffnungen auf den Export nach Amerika, von wo jetzt auch größere Warensendungen bezogen werden. (6435)

Stockung der Chinarindeverschiffungen. In den Kreisen der Chinarindeinteressenten sieht man mit Besorg-

nis auf die Aufstapelung unverschiffter Chinarindepartien in dem Hafen von Tandjong Priok. Seit Ausbruch des Krieges ist noch keine Sendung Chinarinde nach Europa abgegangen, und auch gegenwärtig sind die Aussichten auf Transportmöglichkeiten nach den Niederlanden gering. Die zugesagte Uebernahme von Chinarinde seitens der niederländischen Regierung hat nicht stattgefunden. Schätzungsweise lagern in Priok 25 000 bis 30 000 Ballen. Auf jeden Fall handelt es sich um eine größere Menge, als früher jemals in einem Hafen lag. (6556)

Mandschukuo.

Aufstellung japanischer Fabrikanlagen. Nach einer Pressemeldung ist zwischen Japan und Mandschukuo ein Abkommen abgeschlossen worden, demzufolge eine Reihe mittlerer und kleinerer Fabrikanlagen, die in Japan nicht oder nur teilweise ausgenutzt werden können, nach Mandschukuo verlegt wird. Die Ursache hierfür liegt in den steigenden Schwierigkeiten in der Beschaffung neuer Apparate und Maschinen für industrielle Anlagen. Bisher sollen 28 derartige Anlagen in Japan aufgekauft worden sein. (6437)

Ausbeutung von Bodenschätzen. Die Energieverknappung in Japan hat der Ausbeutung der mandschurischen Kohlevorkommen erhöhte Bedeutung zukommen lassen. Nach dem Bericht einer japanisch-mandschurischen Kommission zur Untersuchung der natürlichen Rohstoffquellen Mandschukuos beträgt der Umfang der bisher erforschten Kohlenlager schätzungsweise 11 Mrd. t. Da viele andere Kohlenlager noch nicht untersucht worden sind, werden die gesamten Vorkommen in Mandschukuo noch erheblich größer angenommen. Wie in dem Bericht weiter ausgeführt wird, besitzt Mandschukuo außerdem große Vorkommen an Mineralien zur Gewinnung von Leichtmetallen und Nichteisenmetallen, unter anderen Alaunschiefer, Alaunstein, ferner Molybdän-, Blei-, Zink-, Kupfer-, Gold- und Silbererze. Die Ausbeutung der noch nicht erschlossenen Lager soll in Bälde in Angriff genommen werden. In den schon bestehenden Gruben sollen die Belegschaften verstärkt werden. Zu den bisher untersuchten Minen gehören die Malukou-Mine (Gold, Silber, Blei und Molybdän), die Tsingpaitse-Mine (Blei und Silber), die Yangchiachtse-Mine, die Tienpaoshan-Mine (Kupfer, Zink und Silber), und die Taping-Mine (Gold und Silber). An Kohlenlagern wurden die Penschisugruben, die Fushingruben, die Peipiaogruben, die Fousingruben und die Mishangruben untersucht. (6147)

Neue Aluminiumfabrik. In Antung ist mit dem Bau einer Aluminiumfabrik begonnen worden. Die Anlage, die mit einem Erzeugungsvermögen von 20 000 t Aluminium jährlich ausgestattet wird, soll spätestens Ende 1942 die Fabrikation aufnehmen. (6510)

Japan.

Kontrolle der Leichtmetallerzeugung. Wie gemeldet wird, ist das Gesetz zur Kontrolle der Leichtmetallindustrie (vgl. S. 896) durch Kaiserliche Verordnung Nr. 649 vom 15. 9. 1939 am 20. 9. in Kraft gesetzt worden. (6508)

Bauxitbezüge aus Hainan. In der japanischen Aluminiumindustrie soll neuerdings Interesse für die Bauxitvorkommen auf der Insel Hainan, die kürzlich von japanischen Truppen besetzt worden ist, bestehen. Die erste Sendung von Bauxit ist von dort nach Japan abgegangen. Beteiligt sind hieran die Japanische Synthetische Chemische Industrie A.-G. und die Japanische Aluminium A.-G. Früher wurden diese Vorkommen von einem englischen Unternehmen ausgebeutet, später wurden die Lager aber wegen des geringen Gehalts aufgegeben. (6031)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie.
Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 35, Woyschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.
Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: *Dr. Walter Greiling*, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters und verantwortlich für den Inhalt: *Dr. Heinz Zander*, Berlin W 30. — Anzeigenleiter: *Anton Burger*, Berlin-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: *H. Heenemann KG.*, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie, GmbH., Berlin W 35, Woyschstraße 37. — Printed in Germany.